Inhalt

Seite 2 Einführung

Prof. Dr. Ute Gerhard

Vorträge

Seite 5 Prof. Dr. Doris Bühler-Niederberger
Kinder zwischen fürsorglichem Zugriff und
gesellschaftlicher Teilhabe

Seite 14 Dr. Jörg Maywald

Kinderrechte als Leitbild – Kinder schützen,
fördern, beteiligen

Arbeitsgruppen

Seite 29 Dr. Reinald Eichholz
Kindeswohl als Leitbegriff?

Seite 38 Susanne Borkowski

Gesundheit von Kindern – Kinderrecht
auf Gesundheit im multidisziplinären Blick

Seite 44 Sabine Redecker

Beteiligung von Anfang an –

Kita und Schule als Kinderstube der Demokratie

Seite 49 **Grußwort**

Pröpstin Friederike von Kirchbach

Seite 52 Referenten / Referentinnen

Prof. Dr. Ute Gerhard

Einführung

Zur Jahrestagung 2008 der eaf, diesmal im Johannesstift in Berlin, begrüße ich Sie sehr herzlich. Die Tagung steht unter dem knappen, aber auffordernden Motto »Kind - gerecht ?!«. Ich brauche den hier anwesenden engagierten Fachleuten nicht zu erklären, warum es notwendig ist, sich dieses Themas anzunehmen, warum wir als evangelischer Familienverband die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, insbesondere der Verantwortlichen in der Politik, verstärkt auf die Anerkennung von Kinderrechten, auf das Wohl und die Bedürfnisse von Kindern, ihre Bildung, Erziehung und Betreuung und auf die Gesundheit und die Verbesserung einer kindgerechten sozialen Infrastruktur lenken.

Auf unserer Tagung werden uns die eingeladenen prominenten Experten auf besondere Problemstellungen, aber auch auf die möglichen und notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Ausgangsbedingungen für eine gleiche und gerechte Teilhabe der Kinder am kulturellen Erbe und eine ihrem Alter gemäße Mitwirkung und -gestaltung einer kindgerechten Welt hinweisen. Sie sollen uns aufklären und weitere Argumente liefern, um unsere Aufgabe als Familienverband im Interesse von Kindern noch schärfer zu profilieren. Die Arbeitsgruppen, die jeweils durch Kurzreferate eingeleitet werden, geben uns Gelegenheit, beispielhaft die Problemstellungen zu diskutieren. Diesem allen möchte ich nicht vorgreifen. Doch weil wir auf dieser Jahrestagung auch die neu von uns ausgearbeiteten und vielfach diskutierten Familienpolitischen Leitlinien der eaf – früher hieß es das Familienpolitische Programm – als Text verabschieden wollen, fällt es mir nicht schwer, schon an dieser Stelle kurz an unsere Kernaussagen zu erinnern.

Dazu gehört an erster Stelle ein Familienverständnis, das sich an der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung jedes einzelnen Familienmitgliedes und dabei zuvörderst am Wohl und an den Rechten des Kindes orientiert. Das heißt, die eaf tritt ein für eine am Kind orientierte und Generationen übergreifende, eben auch die ältere Generation einbeziehende Familienpolitik. Sie geht – wie inzwischen auch von der Rechtsprechung und Legislative geklärt – von einem offenen, erweiterten Familienbegriff aus, der auch die unterschiedlichen Lebensformen umfasst, in denen Eltern für Kinder und Kinder für Eltern Sorge und Verantwortung tragen.

Dieses Familienverständnis ist in kirchlichen Kreisen keineswegs selbstverständlich, auch nicht unter evangelischen Christen, denn zu lange wurde das so genannte christlich-abendländische Ehemodell zur Begründung einer patriarchalischen Familienverfassung herangezogen: Diese enthielt selbstverständlich - auch rechtlich gestützt bis 1959, bis zur Abschaffung des Letztentscheidungsrechts des Vaters in allen Erziehungsfragen - die Vorrechte des Vaters und Ehemannes und damit auch die Unterwerfung des Kindes sowie der Mutter unter seinen Willen und zugleich die Fortschreibung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der Hausfrauenehe als Norm. Formal ist die Gleichberechtigung der nicht in der Ehe geborenen Kinder mit den ehelichen erst seit 40 Jahren (1969) rechtlich geregelt, erst kürzlich im Unterhaltsrecht auch gegenüber den in einer vorherigen Ehe geborenen Kindern, was vielfältige Diskussionen über den Bedeutungsverlust der Ehe ausgelöst hat. Vor wenigen Tagen erst erschien in der FAZ ein Beitrag des ehemaligen Leiters des Kirchen-

rechtlichen Instituts der EKD, der von den »anderen Formen menschlicher Zusammenrudelung« in Gegenüberstellung zu »der immer noch von der Verfassung geschützten, grundsätzlich lebenslangen Einehe eines Mannes und einer Frau sprach.« (von Campenhausen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2. September 2008)

Mit theologischem Beistand haben wir uns in unseren Familienpolitischen Leitlinien darauf verständigt, dass die biblischen Überlieferungen eine Vielfalt von Beziehungsformen von Ehe, Familie und dem Leben einzelner kennen. Doch die Zusage der Gottesebenbildlichkeit des Menschen und der Bund Gottes mit den Menschen kann diese dazu ermutigen, verbindliche Beziehungen einzugehen und in Treue, Zuneigung und Fürsorge miteinander verbunden zu bleiben. Schon in der gemeinsam mit der eaf erarbeiteten Schrift der EKD »Was Familien brauchen« (EKD Texte Nr. 73, 2002)wurde die Notwendigkeit betont, einer veränderten Lebenswirklichkeit gerecht zu werden, und dass Ordnungen ihren Wert nicht in sich selbst haben. »Auch die Familie ist um des Menschen Willen da, nicht der Mensch um der Familie Willen«, heißt es da. Gleichwohl tritt die Evangelische Kirche dafür ein, dass Kinder im Rahmen von Ehe und Familie aufwachsen können und betont, dass in der Anerkennung anderer Familienformen »keine grundsätzliche Entscheidung gegen das Leitbild Ehe liegt.«

Wenn wir Familie aber vom Kind her denken, wenn wir es ernst nehmen mit der Gleichberechtigung, der Chancengleichheit gerade auch der Kinder, darf es den Kindern nicht zum Nachteil gereichen, wenn ihre Eltern nicht in einer formalen Ehe leben. Die eaf geht daher von einer Perspektive auf die Familie aus, in der jedes Familienmitglied von den Kindern bis zu den Pflegebedürftigen Träger eigener Rechte ist. Gleiche Rechte insbesondere der Kinder sind – so die Leitlinien – unabhängig von der Familienform, in der sie aufwachsen, Maßstab für familiengerechte Lebensverhältnisse und ein – wichtiger – Schritt zu einem neuen Verständnis von Ehe und Familie.

Lassen Sie mich noch einen zweiten Grundsatz betonen, der unsere Leitlinien bestimmt und der im Kontext unserer Tagung von zentraler Bedeutung ist. Er betrifft das Verhältnis von Familie und Staat bei der Kindererziehung. Die eaf geht von einem Konzept zwischen Familie und Staat geteilter Verantwortung, d.h. privater als auch öffentlicher / gesellschaftlicher Verantwortung für die Kindererziehung und für das Aufwachsen von Kindern aus. Sie stellt sich damit in Gegensatz zu der traditionellen, in der Regel auf Art. 6 Abs. 2 GG gestützten nur subsidiären Zuständigkeit des Staates aus. Da heißt es: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« In dieser Formulierung kommen Kinder als eigene Rechtsträger nicht vor. Wir wissen inzwischen: Das Grundrecht jedes Kindes auf gleichberechtigte Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit stellt oftmals Anforderungen an die Familie, die nicht in jeder Lebenslage zu bewältigen sind und kulturelle Ressourcen sowie vor allem die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Familien voraussetzt.

Denn Familien übernehmen unverzichtbare gesamtgesellschaftliche Aufgaben, nicht nur aus demographischer Sicht durch die Bestandserhaltung der Gesellschaft überhaupt, nicht nur als Sozialisations- und Bildungsinstanz (bei Pufendorf als "Kinderstube des Menschengeschlechts" und wir würden heute hinzufügen auch "Kinderstube der Demokratie"), sondern weil sie ganz praktisch mit der Organisation des gemeinsamen Lebens, eines Haushalts alltäglich die Voraussetzungen schafft für

das Wohlbefinden, Glück oder Unglück, ebenso wie für die Arbeits- und Leistungsfähigkeit jedes/r Einzelnen. Durch die Bereitschaft, sich umeinander zu kümmern, Angehörige zu pflegen, Enkel und Eltern praktisch und ökonomisch zu unterstützen, bilden Familien über Generationen hinweg soziale Netzwerke, die den sozialen Zusammenhalt gewährleisten und wesentlich zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen – in der Sozialpolitik spricht man daher von 'Wohlfahrtsproduktion' –, deren Mehrwert höher ist als alle sozialstaatlichen Leistungen zusammen.

Damit Familien dies auch in Zukunft, unter härteren Bedingungen, leisten können, brauchen sie nicht nur staatliche Unterstützung, sondern die Übernahme der Mitverantwortung von Politik und Gesellschaft für das Wohlergehen der Menschen, die in Familien leben. Diese angemessene Teilung von familialer und öffentlicher Verantwortung im Hinblick auf das Kind erfordert ein grundsätzliches Umdenken in familienpolitischen Belangen, eine neue Prioritätensetzung in der Familienpolitik als Querschnittsaufgabe, die die bisher nebeneinander bestehenden Politikbereiche der Wirtschaftsund Sozialpolitik mit der Familienpolitik verbindet. Ihre vordringlichsten Aufgaben zum Wohle des Kindes sind – und hier sollen nur die wichtigsten Stichworte aus den Familienpolitischen Leitlinien der eaf genannt werden:

- → die Schaffung einer Familien gerechten und Generationen übergreifenden sozialen, gut ausgebauten Infrastruktur;
- → ein qualitativ sowohl personell als auch institutionell besseres Angebot in den Bereichen Erziehung, Bildung, Betreuung, Pflege und Beratung;
- → die frühe und qualifizierte Förderung der Kinder, die in erheblichem Umfang nur noch gesellschaftlich und nicht allein privat und vereinzelt geleistet und organisiert werden kann;
- → nicht nur das Reden über, sondern die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer als gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Aufgabe für Arbeitgeber, Gewerkschaften, Kirchen und staatliche Einrichtungen;
- → vor allem nicht nur die Sicherstellung eines Existenzminimums, das bei Kindern als Prozentanteil vom Erwachsenenbedarf errechnet wird; vielmehr ist dafür zu sorgen, dass der Bedarf von Kindern gemäß ihrem Grundrecht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Person als soziokultureller Mindestbedarf und Anspruch aufgrund eigner Bürgerrechte / Grundrechte sichergestellt wird.

Was die Anerkennung eigener Kinderrechte, die gleichberechtigte Teilhabe der Kinder im Alltag von Familien, Kindertagesstätten sowie Schulen im Einzelnen bedeutet, ist in den Familienpolitischen Leitlinien der eaf weiter ausgeführt. Die diesjährige Tagung unter dem Titel »Kind-gerecht?!« jedenfalls gibt uns Gelegenheit, diese wichtigen Fragen unserer Arbeit als evangelischer Familienverband unter dem Motto 'Familie als Kinderstube der Demokratie' mit Nachdruck zu diskutieren.

Prof. Dr. Doris Bühler-Niederberger

Kindheit zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Partizipation

Kindheit in reichen und armen Ländern

Vor einem Monat war ich für zwei Wochen in Kirgisistan, um eine universitäre Zusammenarbeit aufzubauen. Und wie nicht anders zu erwarten, sieht man in einem solchen Land Kinder, die hart arbeiten, Kinder, die sich alleine versorgen, Straßenkinder, minderjährige Prostituierte; man stößt auf Institutionen, in denen Waisen und Sozialwaisen aufwachsen, und in denen Kinder gelegentlich misshandelt werden, ohne dass es eine wirkliche Aufsicht zu geben scheint, die dem Einhalt gebietet. Viele Kinder gehen nicht zur Schule, sie werden zum Teil von den Lehrern abgewiesen, weil sie kein Geld mitbringen, das die Lehrer – durchaus im Widerspruch zum Gesetz – zur Bedingung des weiteren Schulbesuchs machen. Schläge durch Lehrer scheinen nicht allzu selten zu sein.

Aber auch wenn man die normalen Bedingungen des Aufwachsens in Augenschein nimmt, so gibt es Vieles, was den westlichen Besucher irritiert: Die Kinder haben kaum Spielzeug, sie haben selbstverständlich kein eigenes Zimmer und an den Tisch setzen sie sich erst, wenn die Erwachsenen mit ihren Gästen gegessen haben und essen dann, was übrig geblieben ist. In einer Gesellschaft, in der das Alter geehrt wird und eine Art Altershierarchie existiert, stehen sie auf der untersten Stufe des gesellschaftlichen Ansehens. Und auch diese Kinder, die in Familien leben und zur Schule gehen, arbeiten: Sie helfen im Haushalt, sie helfen auf den Feldern, im Restaurant der Eltern, im Laden. Jugendliche sieht man kaum auf der Straße und auch tagsüber nicht am Strand des riesigen Sees, an dem so viele Leute Ferien machen, und auf meine Frage, wo denn die Jugendlichen seien, hieß es: Sie arbeiten.

So gesehen geht es unseren Kindern gut, sie haben zur selben Zeit die Schwimmbäder gefüllt – sofern es denn das Wetter zuließ. Sie haben da eher ein Eis zuviel gegessen als eines zuwenig. Vor allem die Kinder aus ärmeren sozialen Schichten übertreffen z.B. im Konsum von so genannten Softdrinks den der Kinder höherer Schichten um ein Mehrfaches (Shell Jugendstudie 2006; vergleiche auch: Kerr 1987 zu Süßigkeiten). Sie gehen alle oder fast alle zur Schule, sie sitzen zu Hause mit am Tisch und entscheiden mit darüber, was sie essen und was ihnen nicht schmeckt, sie haben ihr eigenes Zimmer und ihre eigenen Gegenstände. Die Institutionen, die auf ihr Wohl achten, sind mit professionellem Personal besetzt, das beaufsichtigt, evaluiert, kontrolliert. Und eine meiner kirgisischen Gesprächspartnerinnen, die sich mit allem Mut und aller Energie für die Verbesserung der Zustände einsetzt – die Leiterin einer NGO –, erzählte voller Bewunderung von den vielfältigen Programmen und Institutionen für Kinder, die sie in Deutschland besucht habe und von deren Qualität, und kopfschüttelnd fügte sie hinzu: Alle, mit denen sie in Deutschland gesprochen habe, hätten reichlich Kritik an den eigenen Zuständen geäußert, sie dagegen wäre überglücklich, nur einen Bruchteil dieses Versorgungsnetzes für die Kinder des eigenen Landes anbieten zu können.

Worüber sprechen wir also, wenn wir das Aufwachsen im eigenen Lande kritisch betrachten und Forderungen formulieren, worüber sprechen wir insbesondere, wenn wir über Kinderarmut reden –

besitzt doch das ärmste Kind hierzulande mehr eigene Gegenstände, als die Kinder des Professorenpaares, bei dem ich in der Hauptstadt Kirgisistans untergebracht war.

Und zum Schluss noch eine einfache Zahl zum Vergleich der Qualitäten des Aufwachsens in beiden Ländern: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind vor dem fünften Lebensjahr stirbt, ist nach UNICEF-Angaben neun Mal kleiner in Deutschland (nämlich 44 von 1.000 in Kirgisistan, 5 von 1.000 in Deutschland; und dabei wissen wir auch, dass die amtliche Meldung von Geburten in solchen Ländern gerade bei armen Kindern längst nicht lückenlos erfolgt und dies die Statistiken günstiger ausfallen lässt).

Kindheit in Deutschland: behütet und »ungleich«

Ist Kindheit in Deutschland also ein Paradies? Vor einem Jahr habe ich einen Bericht zusammengestellt über Kindheit in Deutschland für eine internationale Enzyklopädie (Bühler-Niederberger/König 2007). Das Wesentliche in Kürze: Kindheit in Deutschland ist im internationalen Vergleich eine behütete Kindheit. Der Wandel der Familienformen ist wohl zu konstatieren, aber noch immer wächst die Mehrzahl der Kinder bei ihren beiden leiblichen Eltern auf (Alt, 2003; World Vision 2007). Das Armutsrisiko der Kinder ist etwas gestiegen, das heißt aber nicht, dass Kinder generell arm machen und jedes weitere Kind ein Armutsrisiko bedeuten würde. Die Kinderarmut steigt nur unwesentlich mit der Kinderzahl. Allerdings hat sich das Armutsrisiko von Kindern mit einem nicht-deutschen Haushaltsvorstand zwischen 1991 und 2001 verdreifacht (von 5 auf 15 Prozent). Eine genauere Analyse zeigt dann, dass die Kinder aus ausländischen Familien, die bereits länger im Land ansässig sind, unwesentlich öfter von Armut betroffen sind, es betrifft vor allem Einwanderer, die vor kurzem eingewandert sind, und die Armutssituation hält hier dann in der Regel auch nicht lange an, es handelt sich um die Bewältigung einer akuten Umbruchsituation.

Es ist aber noch viel eindeutiger auf die Situation der Alleinerziehenden zurück zu führen, bei denen vier von zehn Kindern in Armut leben, während es bei Kindern in Haushalten mit zwei Eltern vier von hundert sind. Hier ist die Armut auch von längerer Dauer (Corak/Fertig/Tamm 2005). Zahlen zur Armut sind übrigens stets spekulative Größen und geringfügige Änderungen in der Berechung können zu einem wesentlich anderen Bild führen. So ergeben die Berechungen des Sozio-Ökonomischen Panels (SOEP) ein Armutsrisiko der Kinder von Alleinerziehenden, das acht Prozent über dem Durchschnitt der Bevölkerung liegt. Daraus lässt sich nun eine erhebliche Benachteiligung dieser Bevölkerungsgruppe konstruieren – die Berechnungen von EU-SILC (eine EU-weite Statistik) ergeben im europäischen Durchschnitt wiederum ein Armutsrisiko, das leicht unterdurchschnittlich ist – beide Berechnungen zeigen aber deutlich, dass Armut vor allem die Alleinerziehenden trifft. Wir können damit weniger von einer Vernachlässigung der Pflichten des Staates gegenüber den Kindern in materieller Hinsicht sprechen als von einer privaten Familienform, die für die Kinder materiell ungünstig ausfällt.

Die Familie in Deutschland ist weitgehend traditionell geblieben, das häufigste Familienmodell ist die Zwei- oder Dreikindfamilie mit einem männlichen Alleinernährer oder Haupternährer (12. Kinderund Jugendbericht 2005). Die Kinder sind mit diesen Bedingungen überwiegend zufrieden: In der Shell Jugendstudie 2002 gaben 90 % der Jugendlichen an, dass sie mit ihren Eltern gut auskämen und 70 % sagten, sie würden ihre eigenen Kinder in etwa derselben Weise erziehen, wie sie es bei

sich zu Hause erlebt hätten. Die Jungen würden auch die traditionelle Struktur der Familie nicht grundlegend ändern: In einer Befragung junger Auszubildender hielten noch immer 53 % der jungen Männer im Westen das Modell des männlichen Alleinernährers für ein akzeptables für ihre eigene Zukunft. Hingegen waren es bei den jungen Mädchen nur noch 36 %. Deutlich anders sehen allerdings die Vorstellungen der jungen Leute in den neuen Bundesländern aus: 80 % stellen sich dort eine volle Erwerbstätigkeit beider Partner und geteilte Verantwortung und Arbeit im Haushalt vor (Granato/Schittenhelm 2003). Und selbst wenn die jungen Eltern resp. angehenden Eltern es im Sinn hätten, die Familienstrukturen entscheidend zu ändern, so scheint der Alltag in Familien mit Kindern dem entgegen zu stehen; eine Traditionalisierung der Familie im Laufe der Ehedauer ist zu konstatieren (Schulz/ Blossfeld 2006).

Bleiben wir auf der Ebene eines statistischen Überblicks, so können wir vor allem drei kritische Anmerkungen zum Aufwachsen machen: Die erste betrifft das Bildungssystem und seine mangelnde Leistungsgerechtigkeit. Der Einfluss der sozialen Herkunft auf die Schulleistungen und den besuchten Schultyp wurde in den PISA-Studien 2000, 2003 und 2006 deutlich gezeigt. Beträgt die Chance, ein Gymnasium zu besuchen für ein Kind aus den mittleren und höheren Schichten 1:1, so liegt sie für ein Kinder aus tiefer sozialer Schicht bei 3:17 (Baumert und Schümer 2001) und besonders schlecht ist sie für Kinder mit einem türkischen und ex-jugoslawischen Migrationshintergrund (Prenzel 2004). Dabei zeigt sich, dass die Kinder der Mittelschicht zwar über höhere Kompetenzen verfügen (private Investition in Nachwuchs), aber auch bei gleichen Kompetenzen werden sie aufgrund von Eltern-, aber auch Lehrerentscheidungen und -urteilen häufiger ins Gymnasium eingeteilt als Migrantenkinder (Geissler 2006).

Die zweite kritische Anmerkung ergibt sich aus der Einsicht, dass Deutschland bei der Qualität des Aufwachsens im Vergleich zu anderen entwickelten Ländern dennoch nur Mittelmaß ist (Bertram 2008), was sich aus dem Zusammenspiel von privaten und öffentlichen Anstrengungen ergibt. Dies zeigt die Studie »Innocenti Report Card 7« (2007), die verschiedene Maße des Well-beings von Kindern für OECD-Ländern einzeln verglich und zu einem Gesamtindex verrechnete. Demnach liegt Deutschland im Mittelfeld; leicht unterdurchschnittlich schneidet es im Bereich der Beziehungen zu Familie und Gleichaltrigen ab, die von den Kindern nicht so positiv eingeschätzt werden und im Bereich des materiellen Wohlbefindens; leicht überdurchschnittlich liegt es bei der Einschätzung des subjektiven Wohlbefindens – aber eben insgesamt nur im Mittelfeld.

Die dritte kritische Anmerkung betrifft eine Zahl, die zwar im internationalen Durchschnitt keineswegs besonders hoch ist und die dennoch horrend ist: Laut UNICEF sterben jede Woche in Deutschland zwei Kinder an den Folgen von elterlicher Misshandlung oder Vernachlässigung. Das sind über hundert Kinder pro Jahr. Die Zahl der schweren Misshandlungen und Vernachlässigungen, die nicht tödlich enden, dürfte um ein Mehrfaches höher liegen (UNICEF Innocenti Report Card 5, 2003). Anders als man denken könnte resp. der öffentliche Diskurs geführt wird, handelt es sich hier auch nicht lediglich um ein Phänomen desorganisierter Familie am Rande der Gesellschaft. Die Kriminalitätsstudien in den USA, die sich auch der Methode bedienen, repräsentative Gruppen Erwachsener nach Opfererfahrungen zu befragen, zeigen in dieser Hinsicht keinen besonderen Schichtzusammenhang. Vielmehr geben Erwachsene mittlerer und höherer Schichten ebenfalls kindliche Misshandlungserfahrungen an (Brownfield 1986; für Deutschland siehe auch BMFSFJ 2001).

Organisierte Sorge für Kinder und ihre Fallgruben

Sollen sozialpolitische und sozialfürsorgerische Interventionen eine Verbesserung der Situation der Kinder erreichen, so müssen sie die jeweils besondere Situation der Kinder in Rechnung stellen können und darauf aufpassen. Der Blick auf Kinder auch und gerade der professionelle und organisierte Blick – verhindert eben dies in bestimmter Weise. Hierzu zwei Fallgruben der organisierten Sorge um Kinder:

a) Kinder als Objekte der Besorgnis

Es gibt schon eine lange Geschichte der Intervention religiöser, freiwilliger und staatlicher Organisationen in das Leben der Kinder. Seit dem 17./18. Jahrhundert können wir ein zunehmend systematisches Interesse an den Lebensbedingungen der Kinder feststellen. Aber dieses Interesse ist zum großen Teil oder vorrangig ein Interesse an der Zukunft der Gesellschaft, und die Intervention in das Leben der Kinder ist also entweder Investition in Humankapital oder Disziplinierung der Kinder im Interesse sozialer Ordnung. Paradoxerweise hat die Systematisierung des Interesses auch Interventionen hervorgebracht, die von dem realen Leben der Kinder weitgehend abstrahieren können. Während Kinder stets Objekt konstanter Besorgnis waren und weiterhin bleiben, werden sie selten in ausreichendem Maß als Personen mit individuellen Bedürfnissen betrachtet und die Interventionen in dieser Weise angepasst. In ihrem Buch zur Sozialpolitik argumentieren Hallett und Prout: **...historically social policy has not thought of children as persons with a voice. Rather they have been seen as objects of concern. Contemporary societies are perhaps more ambiguous on this point, with different visions on childhood coming into play, sometimes overlapping and sometimes conflicting with each other* (2003, S. 1).

Man kann vier Merkmale organisierter Besorgnis um die Kinder identifizieren, die über die Jahrhunderte hinweg von erstaunlich konstanter Relevanz bleiben:

- → Eine Theorie makelloser Kindheit: Die Vorstellung, dass Kindheit makellos zu sein habe oder so makellos wie möglich, dass auch die geringste Abweichung und wenn möglich sogar Versuchungen jeder Art vermieden werden müssten. Jede Abweichung von einer langen und behüteten Kindheit, so wird angenommen, habe unvermeidlich negative Konsequenzen.
- → Eine implizite oder explizite Theorie einer »kriminellen Karriere«, die besagt, dass kleine Missetaten, wenn sie nicht radikal bekämpft werden, unweigerlich den Auftakt darstellen für das spätere Leben eines Schwerverbrechers. In dieser Logik ist der Tagedieb ein genau so schwerwiegender Fall wie der Dieb (Bühler-Niederberger 2005a, de Coninck-Smith 1997, Hendrick 1997, Mahood 1995, Maynes 1985).
- → Die Maßnahmen zielen in erster Linie auf die Kinder armer Leute, diese bilden die Zielgruppe der Interventionen. Das beinhaltet eine Ablehnung der Lebensmuster kleiner Leute und vor allem ihrer Muster privaten Lebens. Als Folge einer solchen Unterscheidung von guten und schlechten Kinderstuben reduzieren die Interventionen Ungleichheit nicht, sondern schaffen neue, oder genauer: sie überhöhen materielle und kulturelle Ungleichheit zur moralischen.
- → Vernützlichung der Individuen gilt als Königsweg zu einer ordentlicheren Gesellschaft.

Was die ersten zwei Annahmen betrifft, kann man sagen, dass ihre empirische Bestätigung geringer ausfällt, als man gemeinhin glaubt. Während wir zum Beispiel wissen, dass Armut und ungünstige

Familienbedingungen sich negativ auf Schulerfolg auswirken, hält Geissler für Deutschland auch fest, dass sich dieser Einfluss im Laufe der Schulkarriere allmählich etwas abschwächt (Geissler 2006). Und einer der PISA-Verantwortlichen sagte im Interview, es sei eine Sache, eine bestimmte mathematische Kompetenz fünfzehnjähriger Schüler zu messen, aber eine ganz andere, zu belegen, was dies mit dem späteren Erfolg im Leben zu tun habe, und er fügte hinzu, mit dieser Forschungsaufgabe werde man sich erst noch zu beschäftigen haben (Lehmann 2007).

Aber man darf nicht verkennen, dass diese Annahmen innerhalb des ganzen Erziehungswesens auch eine selbsterfüllende Prophezeiung darstellen. Sie implizieren auch, dass Kinder passiv seien gegenüber widrigen Umständen und ignorieren die Fähigkeiten der Kinder, Schwierigkeiten zu meistern und trotz oder dank Schwierigkeiten zu lernen (Hill et al. 2006).

Wenn wir auf aktuelle Programme der Sozialpolitik sehen, können wir diese vier Merkmale wieder finden. Ein gutes Beispiel liefern etwa die Programme der Sozialpolitik in Großbritannien (Bühler-Niederberger/Sünker 2009). Aber wir können uns auch die aktuellen Argumentationen zur Früherziehung in Deutschland unter diesem Gesichtspunkt ansehen. Die Förderung wird da oft einseitig als gezielter Aufbau von Schulqualitäten betrachtet, um den späteren Nutzen der so geförderten Kinder zu erhöhen. Sie ist stärker an Defiziten und ihrer Vermeidung als am Angebot vielfältiger Chancen orientiert, aus denen die Kinder auswählen könnten. Und sie argumentiert mit den Kindern benachteiligter Bevölkerungsgruppen, die Angst vor einer Störung sozialer Ordnung aufkommen ließen.

b) Absenz realer Kinder und Disqualifizierung ihrer Stimme

Wer definiert, was Kinder brauchen? Susan Pedersen resümiert das prägnant in ihrer Geschichte des Wohlfahrtsstaates: »Children, like Marx's peasants, could not represent themselves and had to be represented, and their well-being was shamelessly linked to efforts to increase the population, stabilize the labour force, restore paternal authority, or emancipate wives« (1993, S. 425-426).

Sie werden ebenso entscheidend definiert durch Professionelle, und diese definieren die Natur des Kindes, sie definieren seine Bedürfnisse: Was Kinder brauchen, was sie ertragen und was sie nicht ertragen und was sie meinen, wenn sie etwas sagen – anders als bei kompetenten Erwachsenen sind dann solche Bedürfnisse nicht solche, die individuell anzumelden wären, es wird vielmehr ein universelles Wissen darüber behauptet. Im Extremfall ist dann die Perspektive des Kindes genau gegenläufig zu dem, was das Kind selber sagt. Dieser Extremfall ist etwa beim »parental alienation syndrom« erreicht, wo die offen geäußerte Ablehnung eines Elternteils durch das Kind gerade gegenteilig als Ausdruck pathologischer Entfremdung und als dringende Notwendigkeit, den Kontakt mit dem abgelehnten Elternteil zu intensivieren, interpretiert wird.

So erfahren die Kinder die Intervention der Professionellen zum Teil nicht als hilfreich. Lassen Sie mich für diese Absenz realer Kinder in Interventionen Professioneller und in neuen rechtlichen Regelungen abschließend noch einige Beispiele nennen: Die erste Studie betrifft Familiengerichtsprozesse in Schweden, in Fällen von Kindern, in denen der Vater gewalttätig zur Mutter war. Die Autoren sind Maria Eriksson und Elisabet Näsman (2006). Seit 1996 verlangt das schwedische Recht, dass die Untersucher in rechtlichen Auseinandersetzungen, die das Sorgerecht für Kinder betreffen, die Sicht des Kindes in Erfahrung bringen und diese dem Gericht mitteilen. Trotzdem

wurde 2002 in 49 Prozent der Fälle, in denen es Hinweise auf gewalttätige Auseinandersetzungen gab, ein gemeinsames Sorgerecht angeordnet. Und es wurde sogar in 38 % der Fälle angeordnet, in denen der Vater wegen Gewalt gegen die Mutter rechtskräftig verurteilt worden war. Die Annahme dahinter mag die sein, dass diese Gewalt das Kind nicht betreffe, was die beiden Autorinnen allerdings auf der Basis der Forschungslage negieren. Die Kinder nehmen die Gewalt wahr und beziehen auch gelegentlich explizit Stellung gegen das gemeinsame Sorgerecht. Ein Zitat aus einem Interview mag allerdings zeigen, wie die Stimme der Kinder – es ist hier ein zehnjähriger Knabe – disqualifiziert wird, und zwar von professioneller Seite her disqualifiziert wird:

Bill: When they came here the first time, [and] should talk to me and they said that it was me, that I should feel safe and that it should all be about me (pause) and not about him (pause) and then they came several times and said, but he [has] said that he wants to see you and he has the right to see you because he is your daddy, he is your biological daddy, but then I told them that you said that it was I who should feel safe and I do not feel safe because I do not want to see him at home.

Okay. But you can try a little. Then I said No. Then they said okay, we will come another time. [They] came another time, said he wants to see you and he has the right to see you. Then they started [...] they came so many times, so I said that okay, I can see him but I do not want to. [...] ... the first time after I had met him I started to feel sick, started to have stomach ache [...], I vomited, but they came again because they did not care about how I felt [No] No, if I felt good, if I felt sick, I should go there anyway. Even if I felt sick I should go there anyway. I could have stomach ache, I could feel sick, [...] it could be anything, but they said you should go there anyway.

Die zweite Studie ist von Audrey Mullender et al. in Großbritannien und sie fragte nach dem Verständnis und der Erfahrung von Kindern betreffend häusliche Gewalt. 1.400 Kinder wurden interviewt mit einem Fragebogen und 45 Kinder mit besonderer Gewalterfahrung wurden zusätzlich in einer qualitativen Intensivstudie untersucht. Zwei Befunde sind besonders wichtig: Die Kinder suchen Hilfe und sie finden in beträchtlichem Ausmaß Hilfe bei anderen Kindern; vor allem die Mädchen schildern, dass sie Anteilnahme und Unterstützung im Gespräch mit Freundinnen erfahren. Viele Kinder schilderten, auch Hilfe von Seiten ihrer Mutter erfahren zu haben, obschon in diesen Fällen meistens die Mutter das Opfer der physischen Attacken war.

Der zweite Befund betrifft die Unterstützung von Agenturen und den Institutionen der Justiz. Die Kinder geben an, dass die Polizei sie ignoriert, nicht mit ihnen spricht, selbst dann nicht, wenn sie es waren, die die Polizei angerufen hatten. Die Kontakte mit Sozialarbeitern, Ärzten, Wohlfahrtsbeamten des Gerichts beurteilten sie meistens als geprägt durch Unverständnis von deren Seite. »Ich wusste nicht, was ich da noch sagen sollte, ich dachte immer, wahrscheinlich erzähle ich das Falsche«–das ist die Aussage eines 15-jährigen Knaben, die dies auf den Punkt bringt (Mullender et al.).

Das dritte Beispiel ist aus einer aktuell noch laufenden Studie von Alan Firth, Chris Jenks und Liz Trindler (2008) aus Großbritannien, und untersucht wird hier die gesetzlich neu geregelte Familienmediation. In einer sorgfältigen Analyse der Gesprächsprotokolle der Familienmediatoren mit den Eltern zeigen sie auf, dass reale Kinder darin kaum vorkommen, obschon es gerade um sie geht, nämlich um die Sorgerechts- und Besuchsregelungen. Vielmehr sprechen die Mediatoren von höchst

generellen Kindern und deren Bedürfnissen, sie verfolgen dabei die Ideologie, dass die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Eltern stets wichtig sei, dass man deswegen in die Zukunft sehen müsse und nicht in die Vergangenheit. Entsprechend werden Fälle selbst gesetzlich bestätigter häuslicher Gewalt (domestic violence) herabgespielt, und es wird darauf abgezielt, dass die Eltern eine gemeinsame Sorge ausüben sollten.

Die Väter dagegen sprechen von ihren eigenen Bedürfnissen und ihrer eigenen Situation. Die Mütter sprechen gelegentlich von einem konkreten Kind und seinen Ängsten und Bedürfnissen, meist aber bereits in einem deutlich strategischen Zusammenhang. Die Lektüre der Protokolle ist ein eindrücklicher und manchmal erschütternder Beleg für das Ignorieren der konkreten Kinder, nun in einem neuen professionellen Gefäß und mit einer neuen professionellen Rhetorik, deren sich auch die Eltern bald bedienen.

Häufigkeit des Kontaktes: Fürsorgepersonal und andere Personen

Kontaktperson	Item	kein Kontakt				sehr häufger Kontakt	n =	Mittelwert
Betroffenes Kind (bis 14 Jahre)	4.1	1 0,78 %	8 6,2 %	42 32,56 %	60 46.51 %	18 13,95 %	129	2,67
Betroffenes Kind (bis 14 Jahre)	4.2	1 0,77 %	1 0,77 %	16 32,56 %	58 44,62 %	54 41,54 %	130	3,25
Mutter	4.3	0 0,00%	3 2,31 %	14 10,77 %	59 45,38 %	54 41,54 %	130	4,26
Vater	4.4	0 0,00 %	13 10 %	40 30,77 %	55 42,31 %	22 16,92 %	130	2,66
Eltern gemeinsam	4.5	2 1,54 %	9 6,92 %	54 41,54 %	42 32,31 %	23 17,69 %	130	3,58
Andere Erwachsene (Helfer)	4.6	0 0,00 %	4 3,10 %	38 29,46 %	70 54,26 %	17 13,18 %	129	2,78

(Kotthaus, 2006, S.168)

Das letzte Beispiel ist aus Deutschland, aus einer Dissertation von Joachim Kotthaus (2006), die an der Universität Wuppertal, unter Betreuung von Heinz Sünker, entstanden ist. Befragt wurden 130 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen aus Jugend- und Fürsorgeämtern in Nordrhein-Westfalen. Das Interesse lag hauptsächlich auf Verfahren der Platzierung von Kindern in Heimen oder Pflegefamilien. Solchen Entscheidungen gehen gehäuft Erfahrungen von häuslicher Gewalt voraus. Aber die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen vermeiden oder vernachlässigen den Kontakt mit dem Kind, besonders, wenn das Kind noch klein ist. Die Antworten auf die Frage »Wie viel Kontakt hatten Sie mit den folgenden Personen?« zeigen, dass die hauptsächliche Kontaktperson die Mutter oder beide Eltern sind, während der Kontakt mit Kindern, vor allem solchen unter 14 Jahren, selten ist.

Fazit

Die Kindheitsbedingungen sind in Deutschland im internationalen Vergleich sicher nicht schlecht. Will man dennoch mehr für Kinder tun oder Angebote für Kinder qualitativ verbessern, so gilt es, die Schwachpunkte des Einsatzes für Kinder zu berücksichtigen, die auch das professionalisierte und systematisierte Interesse an Kindern auszeichnen: die übermäßige Sorge um die soziale Ordnung und Humankapital, die institutionalisierte Bemühungen anleitet und das Ignorieren individueller Bedürfnisse des Kindes, das nicht zuletzt professionell veranstaltet sein kann. Eine bewusste Ausrichtung jeglicher Intervention an den individuellen Bedürfnislagen der Kinder und vorrangig an diesen ist vordringlich.

Literatur:

Alt, Ch. (2003) Wandel familialer Lebensverhältnisse minderjähriger Kinder in Zeiten der Pluralisierung. S. 219–244 in: W. Bien, J.H. Marbach (Hg.) Partnerschaft und Familiengründung. Ergebnisse der dritten Welle des Familien-Survey. DJI: Familien-Survey 11. Opladen: Leske & Budrich.

Baumert, J./ Schümer, G. (2001) Familiäre Lebensverhältnisse, Bildungsbeteiligung und Kompetenzerwerb. S. 323-407 in: Deutsches PISA-Konsortium (Hg.) PISA 2000 – Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich. Opladen, Leske & Budrich.

Bertram, H., Hg. (2008). Mittelmaß für Kinder. Der UNICEF Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland. München, C.H. Beck.

BMFSFJ Gewalt gegen Frauen hat viele Facetten, 3.1.2001

Brownfield, David (1986) Social Class and Violent Behavior. Criminology 24(3), 421–38.

Bühler-Niederberger, D. (2005) Macht der Unschuld – das Kind als Chiffre. Opladen, VS.

Bühler-Niederberger, D. / König, A. (2007) Germany. S. 161-189 in I. Epstein/L. Limage (Hg.) The Greenwood Encyclopedia of Children's Issues Worldwide. Westport, Greenwood Press.

Bühler-Niederberger, D. / Sünker, H. (2009 in press): Interests in and Responsibility for Children and their Life Worlds. In: J. Qvortrup/ W.A. Corsaro/ M.S. Honig (Hg.) The Palgrave Handbook of Childhood Studies. London: Plagrave Macmillan.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2005) Lebenslagen in Deutschland -

Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, http://www.bmas.de/

coremedia/generator/892/property=pdf/lebenslagen__in__deutschland__de__821.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008) Lebenslagen in Deutschland. Der dritte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, http://www.sozialpolitik-aktuell.de/

docs/Dritter Armuts- & Reichtumsbericht.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005) 12. Kinder- und Jugendbericht, http://www.bmfsfj.de/doku/kjb/data/download/kjb_060228_ak3.pdf

Corak, M./ Fertig, M./ Tamm, M. (2005) A Portrait of Child Poverty in Germany. Innocenti Working Paper 2005-03. Florenz, Innocenti Research Centre.

deConinck-Smith, N. (1997) The struggle for the child's time – at all times. School and children's work in town and country in Denmark from 1900 to the 1960s. S. 129-159, in: N. de Coninck-Smith et al. (Hg.) Industrious children. Work and Childhood in the Nordic Countries 1850 – 1990. Odense, University Press.

Eriksson, M./ Näsman, E. (2006) Participation in Family Law Proceeding for Children whose Father is Violent to their Mother. Paper presented to 16th World Congress of Sociology, 23.–29.7.2006, Durban.

Firth, A./ Jenks, C. / Trinder, L. (2008) Contesting the Child: The Discursive and Rhetorical Framing of Children in Family Court Mediations. Paper presented to 1st ISA World Forum of Sociology, 2008, Barcelona.

Geissler, R., (2006) Bildungschancen und soziale Herkunft. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 4, S. 34-49

Granato, M./ Schittenhelm, K. (2003) Wege in eine berufliche Ausbildung Berufsorientierung, Strategien und Chancen junger Frauen an der ersten Schwelle, http://www.sowi-online.de/reader/berufsorientierung/granato-schittenhelm.htm)

Hallet, C./ Prout, A. (2003) Hearing the Voices of Children. Social Policy for a New Century. New York, Routledge Falmer.

Hendrick, H. (1997) Children, Childhood and English Society 1880-1990. Cambridge, University Press.

Hill, M. et al. (2006). Children's Perspectives on Social Exclusion and Resilience in Disadvantaged Urban Communities. S. 39-56 in Tisdall, K. M. (Hg.) Children, Young People and Social Inclusion. Bristol, The Policy Press.

Kerr, M. (1987) Just the Way it is: Gender and Age Differences in Family Food Consumption. S. 155-174 in J. Brannen/G. Wilson (Hg.), Give and Take in Families. Studies in Resource Distribution. Hempstead.

Kotthaus, J. (2006) Kindeswohl und Kindeswille in der Jugendhilfe. Zur Beteiligung von Kindern an Entscheidungen in den erzieherischen Hilfen. Dissertation, Universität Wuppertal.

Lehmann, Rainer in: »Was wird aus den Kindern?«, Die Zeit, 18. Januar 2007.

Mahood, L. (1995) Policing Gender, Class and Family. London, UCL Press.

Maynes, M. J. (1985) Schooling in Western Europe. Albany, State University of New York Press.

Mullender, A./ Hague, G./ Imam, U.F./ Kelly, L./ Malos, E./ Regan, L. (2002) Children's Perspective on Domestic Violence. London, Sage.

Pedersen, S. (1993) Family, Dependence, and the Origins of the Welfare State: Britain and France, 1914-1945. Cambridge, University Press.

Prenzel, M./ Baumert, J./ Blum, W./ Lehmann, R./ Leutner, D./ Neubrand, M./ Pekrun, R./ Rolff, H.-G./ Rost, J./ Schiefele, U. (2004) PISA 2003. Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland – Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs. Münster, Waxmann.

Schulz, F./ Blossfeld, H.-P. (2006) Wie verändert sich die häusliche Arbeitsteilung im Eheverlauf. Eine Längsschnittstude der ersten 14 Ehejahre im Eheverlauf. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 58 (1), S. 23-49

Statistisches Bundesamt (2003) Wo bleibt die Zeit. Die Zeitverwendung der Bevölkerung in Deutschland, http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/frueher/wobleibtdiezeit,property=file.pdf

Shell Jugendstudie 2002 (14.), Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus. Frankfurt, S.Fischer.

UNICEF (2003) A League Table of Child Maltreatment Deaths in Rich Nations. Florenz, Innocenti Reseach Centre (Report Card 5).

UNICEF (2007) Child Poverty in Perspective. An Overview of Child Well-being in Rich Countries. Florenz, Innoceti Research Centre (Report Card 7).

World Vision Deutschland e.V., Hrsg. (2007), Kinder in Deutschland. 1. World Vision Kinderstudie. bpbi, Frankfurt, Fischer.

Jörg Maywald

Kinderrechte als Leitbild

Kinder schützen, fördern, beteiligen

Kinder als eigene Persönlichkeiten und (Rechts-)Subjekte anzusehen, ist historisch neu und auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert. Das hängt mit dem überlieferten Bild vom Kind zusammen. Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen, den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen daher rechtlich nicht gleichgestellt. Im Verhältnis der Generationen waren die jüngsten und schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zugleich diejenigen mit den geringsten Rechten.

Heutzutage ist die Vorstellung, Kinder als Noch-nicht-Menschen zu verstehen, unhaltbar und wird kaum mehr ernsthaft vertreten. Eine sich modern gebende Opposition gegen Kinderrechte argumentiert demgegenüber subtiler, indem sie die zweifellos bestehenden Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen zu leugnen versucht. Kinder seien doch Menschen, die allgemeinen Menschenrechte gelten auch für Kinder, wieso bedürfe es dann eigener Kinderrechte, lautet die rhetorisch gemeinte Frage.

Demgegenüber muss eingewendet werden, dass Kinder den Erwachsenen gleichwertig, ihnen aber nicht gleich sind. Kinder dürfen nicht als kleine Erwachsene behandelt werden, weil sich Kindheit doch gerade im Unterschied zum Erwachsensein definiert. Aufgrund der Entwicklungstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte normieren insofern in spezifischer Weise die Achtung vor den menschlichen Grundwerten in Bezug auf Kinder.

Der Wandel von einem an den kindlichen Bedürfnissen (needs of children) zu einem an den Rechten des Kindes orientierten Ansatz (child rights based approach) hat weit reichende Folgen für das Selbstverständnis und die Konzeptualisierung der mit Kindern und für Kinder tätigen Organisationen. Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbilds dieser Organisationen zu betrachten.

Unter dem Begriff des Leitbilds wird hierbei die Kurzversion der Philosophie einer Organisation verstanden. Sie drückt aus, was als unverzichtbar zu beachten ist und übernimmt dadurch eine Art Kompassoder Navigationsfunktion: die Rechte des Kindes weisen die Richtung, wenn in einer gegebenen Situation mehrere Entscheidungen möglich sind.

Der Bezug auf Kinderrechte ist damit zugleich ein zentraler Bestandteil der Orientierungsqualität. Dienste und Einrichtungen, die für sich in Anspruch nehmen, gute Arbeit mit Kindern oder für Kinder zu leisten, müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie zur Verwirklichung der Rechte des Kindes beitragen.

Das Bild vom Kind - ein Blick zurück

Ein Blick in die Geschichte zeigt, wie sich Einstellung und Verhalten der Erwachsenen zu den Kindern allmählich gewandelt haben. Unter dem Titel »Hört ihr die Kinder weinen« heißt es bei Lloyd de Mause: »Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen. Je weiter wir in der

Geschichte zurückgehen, desto unzureichender wird die Pflege der Kinder, die Fürsorge für sie, und desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder getötet, ausgesetzt, geschlagen, gequält und sexuell missbraucht wurden. (...) Bei antiken Autoren (gibt es) hunderte von eindeutigen Hinweisen darauf, dass das Umbringen von Kindern eine allgemein akzeptierte alltägliche Erscheinung war. Kinder wurden in Flüsse geworfen, in Misthaufen und Jauchegräben geschleudert, in Gefäßen «eingemacht», um sie darin verhungern zu lassen, auf Bergen und an Wegrändern ausgesetzt als «Beute für Vögel, Futter für wilde Tiere, die sie zerreißen würden» (Euripides, Ion)« (Lloyd de Mause 1977, S. 12 und 46).

Auch wenn Eltern in der Antike durchaus zu Mitgefühl fähig und ihnen die Kinder nicht gleichgültig waren, ist doch festzustellen, dass Kinder lange Zeit nicht als vollwertige Menschen galten. Bezeichnend ist, dass das griechische und lateinische Wort für Kind (»pais« bzw. »puer«) zugleich auch »Sklave« und »Diener« bedeutet. Im patriarchalischen römischen Recht lag es in der Hand des Vaters, ein neugeborenes Kind anzunehmen oder dem Tode auszusetzen (ius vitae et necis).

Tief greifende Veränderungen in unserem Kulturkreis setzten mit dem Aufkommen des Christentums ein. Es ist wohl kein Zufall, dass es erst eines Massenmordes an Kindern durch den römischen Statthalter Herodes bedurfte, um das Bild vom Kind nachhaltig zu verändern und Kinder anzuerkennen als den Erwachsenen zumindest vor Gott gleichgestellte Menschen. In Folge der sich allmählich durchsetzenden christlichen Fürsorgepflicht (Caritas) wurden Kindesaussetzungen verboten und erste Kinderschutzeinrichtungen gegründet. 787 n. Chr. öffnete in Mailand das erste Asyl für ausgesetzte Kinder.

Im Zuge der Aufklärung wandelte sich das Bild vom Kind erneut. Zu der Anerkennung des eigenständigen Lebensrechts des Kindes trat die Auffassung hinzu, dass Kinder einer besonderen Förderung bedürfen. Die Kindheit als "Erfindung der Moderne" (Philippe Ariès) – als Lebensabschnitt mit eigenen Bedürfnissen – wurde geboren. Der Kindergarten und die Schule kamen als Orte der Erziehung zur Familie hinzu. Im 18., vor allem aber im 19. Jahrhundert wurden erstmals Arbeitsschutz- und Misshandlungsverbotsgesetze erlassen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde dann eine Bewegung allmählich stärker, die umfassende Rechte für Kinder verlangte. Den Auftakt hierzu bildete die schwedische Pädagogin und Frauenrechtlerin Ellen Key, die in ihrem im Jahr 1900 erschienenen Buch »Das Jahrhundert des Kindes« u. a. ein Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit und gleiche Rechte für eheliche und nicht eheliche Kinder forderte.

In den 1920er Jahren proklamierte der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak in seiner »Magna Charta Libertatis« ein Recht jedes Kindes auf unbedingte Achtung seiner Persönlichkeit als Grundlage sämtlicher Kinderrechte. Als Leiter eines jüdischen Waisenhauses in Warschau forderte er umfassende Beteiligungsrechte für Kinder und überwand damit die Vorstellung einer allein von Schutz und Förderung geprägten Sichtweise zu Gunsten eines Bildes vom Kind, das von Gleichwertigkeit und Respekt geprägt wird. »Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer«, lautete die Quintessenz seiner der damaligen Zeit weit vorauseilenden Anschauung.

Auf der internationalen Ebene wurden Kinderrechte erstmals in der so genannten »Geneva Declaration« von 1924 verkündet. Dieses Fünf-Punkte-Programm – entstanden vor dem Hintergrund massenhaften Kinderelends im Ersten Weltkrieg – war von der »International Union for Child Welfare« entworfen und

vom Völkerbund anerkannt worden. 1948 wurden die Beratungen fortgesetzt. Der in zehn Artikeln überarbeitete und erweiterte Text wurde schließlich am 20. November 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als »Deklaration über die Rechte des Kindes« einstimmig verabschiedet.

Auf der Grundlage einer polnischen Initiative anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes 1979 wurde eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskonvention bei den Vereinten Nationen beauftragt, eine Konvention über die Rechte des Kindes zu erarbeiten, die für die unterzeichnenden Staaten völkerrechtlich im Vergleich zu der Deklaration eine größere Verbindlichkeit bedeuten sollte. Seit 1983 hatte sich auch eine Arbeitsgruppe nicht-staatlicher internationaler Organisationen erfolgreich darum bemüht, auf den Fortgang der Beratungen Einfluss zu nehmen.

Die umfangreiche Vorlage wurde von der Menschenrechtskonvention im März 1989 verabschiedet. Der Rat für Wirtschaft und Soziales der Vereinten Nationen (ECOSOC) stimmte im Mai 1989 dem Entwurf zu. Am 20. November 1989 wurde dann in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes einstimmig verabschiedet. Das Übereinkommen ist insofern einmalig, als es die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet. Die in den 54 Artikeln dargelegten völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern (bis 18 Jahren) und damit von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung sicherzustellen. Bis heute haben 193 Staaten die Konvention ratifiziert, lediglich Somalia und die USA gehören nicht dazu.

Ein Jahr nach Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die Vereinten Nationen fand 1990 in New York der erste Weltkindergipfel statt. Es wurde ein Programm verabschiedet, das vor allem die Lage der Kinder in den Entwicklungsländern verbessern sollte. Im Mai 2002 folgte erneut in New York der zweite Weltkindergipfel. Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen kamen Kinder in der Vollversammlung zu Wort. Ihre zentrale Botschaft lautete, dass Kinder nicht nur die oft zitierte Zukunft sind, sondern dass sie hier und jetzt schon da sind und ihre Rechte einfordern. In den Verhandlungen und Diskussionen wurde deutlich, dass die zunehmende globale Vernetzung dazu führt, dass das Wohl jedes einzelnen Kindes mehr und mehr mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt verbunden ist.

Die versammelten Vertreter von mehr als 180 Teilnehmerstaaten verpflichteten sich, Nationale Aktionspläne vorzulegen, in denen eine Reihe konkreter, termingebundener und messbarer Ziele und Vorgaben enthalten sind. Übergreifendes Ziel ist es, »eine kindergerechte Welt zu schaffen, in der die Grundsätze der Demokratie, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die Grundlage für eine nachhaltige menschliche Entwicklung bilden, die das Wohl des Kindes berücksichtigt.«

Das Gebäude der Kinderrechte

In den 54 Artikeln der UN- Kinderrechtskonvention, die so etwas wie ein Grundgesetz für die Kinder dieser Welt darstellt, werden Kindern umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zuerkannt. Die in dem »Gebäude der Kinderrechte« wichtigsten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, und 12.

Der Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Das heißt, alle Rechte gelten für jedes

Kind unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Weitere Schutzrechte finden sich in Artikel 8: Schutz der Identität; Artikel 9: Schutz vor Trennung von den Eltern; Artikel 16: Schutz der Privatsphäre; Artikel 17: Schutz vor Schädigung durch Medien; Artikel 19: Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs; Artikel 22: Schutz von Kinderflüchtlingen; Artikel 30: Schutz von Minderheiten; Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung; Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen; Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch; Artikel 35: Schutz vor Entführung; Artikel 36: Schutz vor Ausbeutung jeder Art; Artikel 37: Schutz in Strafverfahren und Verbot von Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe; Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten.

In Artikel 3 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Wer für die Entwicklung des Kindes Verantwortung trägt, ist verpflichtet, das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen.

Ergänzende Förderrechte sind festgelegt in Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung; Artikel 10: Recht auf Familienzusammenführung; Artikel 15: Recht auf Versammlungsfreiheit; Artikel 17: Zugang zu den Medien; Artikel 18: Recht auf beide Eltern; Artikel 23: Recht auf Förderung bei Behinderung; Artikel 24: Recht auf Gesundheitsvorsorge; Artikel 27: Recht auf angemessenen Lebensstandard; Artikel 28: Recht auf Bildung; Artikel 30: Recht auf kulturelle Entfaltung; Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung; Artikel 39: Recht auf Integration geschädigter Kinder.

Nach Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Weitere Beteiligungsrechte der Kinder sind niedergelegt in Artikel 13: Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und -weitergabe und in Artikel 17: Recht auf Nutzung kindgerechter Medien.

Neben den so genannten materiellen Rechten ist eine Reihe von Verfahrensregeln von Bedeutung. Hierzu gehören neben der Definition des Begriffs »Kind« (jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) in Artikel 1, die Verpflichtung der Staaten zur Umsetzung der Kinderrechte (Artikel 4) und zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Artikel 42), die Einsetzung eines UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (Artikel 43), die Berichtspflicht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte (Artikel 44) sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nicht-Regierungsorganisationen (Artikel 45).

Kinderrechte in Deutschland und Europa

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, allerdings nicht uneingeschränkt. In einer Interpretationserklärung wurden Vorbehalte besonders im Hinblick auf die rechtliche Situation derjenigen Kinder formuliert, die aus Krisengebieten nach Deutschland geflohen sind. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben demnach nach inländischem Recht nicht die gleichen Rechte wie deutsche Kinder. Auf Grund ausländerrechtlicher Vorschriften ist ihr Wohl beispielsweise in punkto Bildung und Gesundheitsfürsorge nachrangig gegenüber anderen Erwägungen.

Trotz dieser Einschränkungen ist es auch bei uns in den letzten zwanzig Jahren zu einem Perspektivenwechsel gekommen. Kinder werden rechtlich nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet. So wurde bereits im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 der Übergang von der elterlichen »Gewalt« zur elterlichen »Sorge« vollzogen. Außerdem wurde der § 1626 (Abs. 2) in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festlegt. Seitdem heißt es dort: »Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an«.

Das 1990 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte. Gemäß § 8 haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. Nach den §§ 35a und 42 haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung bzw. auf Inobhutnahme. 1996 kam in § 24 KJHG der Anspruch des Kindes auf den Besuch eines Kindergartens vom vollendeten dritten Lebensjahr an hinzu, der ebenfalls als Anspruch des Kindes und nicht als Recht der Eltern ausgestaltet wurde.

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weit gehenden Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in besonders konfliktträchtigen gerichtlichen Kinderschutzverfahren einen eigenen Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zur Seite zu stellen (§ 50 FGG).

In der Kette bedeutender Kinderrechte in Deutschland ist das am 8. November 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ein weiteres Glied. Seitdem haben Kinder in Deutschland auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die nun geltende Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB lautet: »Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.«

Trotz der Fortschritte auf der einfachgesetzlichen Ebene kommen Kinder in unserer Verfassung allerdings weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 Grundgesetz (Ehe und Familie) werden sie lediglich als Anhängsel ihrer Eltern behandelt, und so bedurfte es eigens eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, um überhaupt klarzustellen, dass das Kind, wie es in einem wegweisenden Urteil aus dem Jahr 1968 heißt, »ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist« (BVerfG 24, 119, 144).

Die Europäische Grundrechtscharta – zugleich Bestandteil des Europäischen Verfassungsvertrags – hat in dieser Hinsicht das Deutsche Grundgesetz bereits überholt. Dort wurde ein eigener Artikel 24 eingefügt, der den Titel »Rechte des Kindes« trägt und die wichtigsten Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention enthält.

Der Vorrang des Kindeswohls

Das Kindeswohl, also das was Kindern gut tut und das was sie selbst wollen – denn der Kindeswille ist integrierter Bestandteil des Kindeswohls, auch wenn das Kindeswohl nicht im Kindeswillen aufgeht –, stellt in der internationalen Rechtsordnung gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention einen Gesichtspunkt dar, der bei allen Kindern betreffenden Entscheidungen mit Vorrang zu berücksichtigen ist. Was aber ist das Wohl des Kindes? Wie ist es zu fassen, vielleicht sogar zu definieren?

Das so genannte Kindeswohl ist vermutlich der am meisten strapazierte und zugleich am heftigsten umstrittene Begriff, wenn es darum geht, Entscheidungen für und mit Kindern zu treffen und zu begründen. Was wann und unter welchen Umständen im wohlverstandenen Interesse eines Kindes oder Jugendlichen liegt, darüber gehen die Meinungen bei Jurist(inn)en, Mediziner(inn)en, Psycholog(inn)en, Pädagog(inn)en, Sozialarbeiter(inne)n und nicht zuletzt bei Eltern oder Elternteilen häufig weit auseinander. Als Konstante im zumeist dissonanten Konzert der unterschiedlichen Positionen kann allenfalls ausgemacht werden, dass die Kinder und Jugendlichen selbst zu der Frage, was in ihrem besten Interesse liegt, häufig nicht einmal gehört werden.

Am schwersten haben es wahrscheinlich die Jurist(inn)en. Einerseits ist das Kindeswohl zu Recht die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Andererseits – und darin zeigt sich das Dilemma – steht an keiner Stelle irgendeines Gesetzes, was unter dem Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist. In der Sprache der Juristen handelt es sich hierbei um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher einer Interpretation im Einzelfall bedarf. An dieser Stelle allerdings ist die Juristerei mit ihrem Latein am Ende und auf außerjuristische Erkenntnisse insbesondere aus den Medizin- und Sozialwissenschaften angewiesen.

Hier jedoch – in den Humanwissenschaften – sah es lange Zeit nicht viel besser aus. Zwar behaupten viele Fachkräfte immer wieder im Einzelfall zu wissen, was das Beste für ein Kind oder einen Jugendlichen sei. Vor die Aufgabe gestellt, allgemeine Voraussetzungen des Kindeswohls anzugeben, mussten aber auch sie allzu oft kapitulieren. Bestenfalls wurde der Versuch unternommen, durch die Angabe negativer Bedingungen, bei deren Vorliegen das Kindeswohl keinesfalls gesichert sei, einen Ausweg aus der Misere zu finden.

Welche Konsequenzen sind hieraus zu ziehen? Sollten wir möglicherweise überhaupt aufgeben, nach einer Definition des Begriffs Kindeswohl zu suchen? Handelt es sich um eine Schimäre, der wir nachjagen? Sollten wir zulassen, dass sich jede Profession, jede Interessengruppe, letztlich jeder Einzelne einen eigenen Begriff zulegt nach dem Motto »anything goes«? Löst sich der Begriff des Kindeswohls auf in den unterschiedlichen Perspektiven der jeweils Beteiligten?

Eine extreme Relativierung oder gar Aufgabe des Kindeswohl-Begriffs ist weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. Sie wäre mit fatalen Folgen besonders für die schutzbedürftigsten Kinder verbunden. Ich vertrete in diesem Vortrag die Auffassung, dass unser Wissen um die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern so weit fortgeschritten ist, dass es zumindest in den Grundzügen heute möglich ist, zu einer positiven, allgemeingültigen und kulturunabhängigen Bestimmung des Begriffs Kindeswohls zu gelangen.

Meine These ist, dass für eine Bestimmung des Kindeswohls ein Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse (basic needs) als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig ist, ein Wechselbezug also zwischen dem, was Kindern zusteht und dem, was Kinder brauchen, ein Wechselbezug zwischen normativen Setzungen und deskriptiven Beschreibungen dessen, was für eine gesunde Entwicklung unabdingbar ist. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Worin aber bestehen die Grundbedürfnisse von Kindern? Erste Versuche einer Konkretisierung basaler kindlicher Bedürfnisse sind in der Kindeswohl-Trilogie von Goldstein, Freud und Solnit (1974, 1982, 1988) zu finden. Zu den grundlegenden Bedürfnissen rechnen sie Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Außerdem brauche das Kind Menschen, die seine positiven Gefühle empfangen und erwidern und sich seine negativen Äußerungen und Hassregungen gefallen lassen. Sein Selbstgefühl und seine Selbstsicherheit im späteren Leben bleibe abhängig von seiner Stellung innerhalb der Familie, d. h. von dem Gefühl geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

Ein aktueller Versuch einer positiven – also nicht nur negativ abgrenzenden – Bestimmung des Kindeswohls stammt von dem US-amerikanischen Kinderarzt T. Berry Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan (2008). In ihrem Beitrag »Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern« kommen sie zu folgender Auflistung (Erläuterungen von Resch und Lehmkuhl 2008):

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen:

Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung. Jedes Kind braucht mindestens eine erwachsene Person – besser zwei oder drei –, zu der es gehört und die das Kind so annimmt, wie es ist. Für Eltern ist ihr Kind etwas ganz Besonderes. Ihre liebevolle Zuwendung fördert Warmherzigkeit und Wohlbehagen. Sichere und einfühlsame Beziehungen ermöglichen dem Kind, seine eigenen Gefühle in Worte zu fassen und eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu Erwachsenen aufzunehmen. Der Austausch von Gefühlen bildet die Grundlage nicht nur der meisten intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch für Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken. Auch das moralische Gefühl für das, was richtig und was falsch ist, bildet sich vor dem Hintergrund früher emotionaler Erfahrungen heraus.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit:

Von Geburt an brauchen Kinder eine gesunde Ernährung und angemessene Gesundheitsfürsorge. Dazu gehören ausreichend Ruhe aber auch Bewegung, medizinische Vorsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Zahnpflege) und die fachgerechte Behandlung auftretender Krankheiten. Gewalt als Erziehungsmittel in jeder Form ist tabu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Behandlungen gerade durch die Personen, die dem Kind nahestehen, sind mit nachhaltigen Schäden für Körper und Seele des Kindes verbunden.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen:

Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Kinder kommen nicht nur mit unterschiedlichem Aussehen und anderen körperlichen Unterschieden zur Welt.

Auch angeborene Temperamentseigenschaften unterscheiden sich stark, sogar bei Kindern aus derselben Familie. Manche Kinder sind stärker zu beeindrucken als andere, regen sich schneller auf, sind hoch aktiv und finden schlechter wieder zur Ruhe zurück. Andere dagegen sind nur schwer zu bewegen, reagieren gelassen und ziehen sich eher in sich zurück.

Kinder wollen in ihren individuellen Gefühlen bestätigt werden. Sie wollen, dass ihre Talente und Fertigkeiten gefördert und nicht für zu hochgesteckte Entwicklungsziele missbraucht werden. Aber auch wenn Talente und Begabungen nicht erkannt werden, kann dies beim Kind zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen. Je besser es gelingt, den Kindern diejenigen Erfahrungen zu vermitteln, die ihren besonderen Eigenschaften entgegenkommen, desto größer ist die Chance, dass sie zu körperlich, seelisch und geistig gesunden Menschen heranwachsen.

Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen:

Mit wachsendem Alter müssen Kinder eine Reihe von Entwicklungsstufen bewältigen. Auf jeder dieser Stufen erwerben sie Grundbausteine der Intelligenz, Moral, seelischen Gesundheit und geistigen Leistungsfähigkeit. In einer bestimmten Phase lernen sie zum Beispiel, Anteil nehmende und einfühlsame Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen, während sie sich in einem andere Stadium darin üben, soziale Hinweise zu verstehen, und in einem dritten Stadium zum kreativen und logischen Denken vordringen.

Auf jeder Stufe der Entwicklung sind altersgerechte Erfahrungen notwendig. Kinder meistern diese Entwicklungsaufgaben in sehr unterschiedlichem Tempo. Der Versuch, das Kind anzutreiben, kann die Entwicklung insgesamt hemmen. Wenn Kinder zu früh in erwachsene Verantwortlichkeiten gedrängt werden, können sie nachhaltigen Schaden nehmen. Deshalb sollen Kinder nicht zur verantwortlichen Erziehung von Geschwistern missbraucht oder zur Versorgung von Erwachsenen herangezogen werden. Auch übermäßige Behütung und Verwöhnung kann Kindern Schaden zufügen. Stolpersteine müssen von ihnen in beschützten Rahmenbedingungen selbstständig überwunden werden. Wenn wohlmeinende Erwachsene diese immer wieder aus dem Weg räumen, unterschätzen sie die Fähigkeit der Kinder, sie selbst überwinden zu können. Dies führt zu Demütigung und Selbstunterschätzung beim Kind.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen:

Damit Kinder Freiräume erobern und sich gefahrlos entwickeln können, brauchen sie sinnvolle Begrenzungen und Regeln. Wohlwollende erzieherische Grenzsetzung fordert die Kinder auf liebevolle Weise und fördert beim Kind die Entwicklung innerer Strukturen. Grenzen müssen auf Zuwendung und Fürsorge, nicht auf Angst und Strafe aufbauen. Denn mit dem Wunsch des Kindes, den Menschen, die es liebt, Freude zu bereiten, gelingt ihm Schritt für Schritt die Verinnerlichung von Grenzen, die es als notwendig zu akzeptieren lernt.

Schläge und andere Formen von Gewalt oder Erniedrigung sind als Formen der Grenzsetzung nicht akzeptabel und gesetzlich verboten. Kinder zu erziehen bedeutet nicht, sie für ihr Fehlverhalten zu bestrafen, sondern ihnen die Anerkennung von Regeln und Grenzen zu erleichtern. Kinder leiden auch, wenn die Grenzsetzung unzureichend ist. Bei dem Kind entstehen dadurch unrealistische Erwartungen, die schließlich über das Scheitern an der Wirklichkeit zu Frustration, Enttäuschung und Selbstabwertung führen. Die liebevolle Grenzsetzung bietet nach außen hin Schutz und Geborgenheit, weil das Kind Halt und Sicherung erlebt.

Die Grenze bietet auch Hindernis und Widerstand und kann zur Herausforderung werden. Das Kind kann auf diese Weise eigene Willenskundgebungen zur Auseinandersetzung mit Regeln und Rollen in gefahrloser Weise benutzen. Mit liebevollen Bezugspersonen wird um die Grenzen gerungen, Argumentieren und Durchsetzen werden geübt. Schritt für Schritt gelingt es dem Kind, sich gegenüber den Eltern Spielräume und Grenzverschiebungen zu erarbeiten. Der durch Grenzen abgesteckte Erfahrungsraum wird überblickbar, bietet Anregung und lässt der Neugier gefahrlos freien Lauf.

Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften:

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen immer mehr die dominierende Bedeutung für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwert der Kinder und Jugendlichen. Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Lernen. Soziale Kontakte, Einladungen zu anderen Kindern, Übernachtungen außerhalb des Elternhauses stellen wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten dar. Kinder und Jugendlichen lernen, sich selbst besser einzuschätzen und zu behaupten, Kompromisse einzugehen, auf andere Rücksicht zu nehmen und Freundschaft und Partnerschaft zu leben. Dies alles trägt zur Entwicklung sozialer Verantwortlichkeit bei, die wiederum die Voraussetzung für eigene spätere Elternschaft darstellt.

Negative Einflüsse von Seiten der Gleichaltrigengruppe, häufige Wechsel von Kindertageseinrichtung und Schule, oder wiederholte Verluste von Freundschaften können demgegenüber nachhaltige Wirkungen auf Selbstwert und Identität ausüben. Die Eltern, aber auch andere Erwachsene im Umfeld des Kindes sind aufgerufen, faire, durchschaubare und respektvolle nachbarschaftliche Verhältnisse zu schaffen. Die Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter angemessenen Rahmenbedingungen einander begegnen können und miteinander spielen, lernen und arbeiten können. Das fördert das Gefühl für Zusammengehörigkeit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit:

Das siebte Grundbedürfnis von Kindern betrifft die Zukunftssicherung. Immer mehr hängt das Wohl jedes einzelnen Kindes mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt zusammen. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Weltweite Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft tragen hier eine bisher nicht eingelöste Verantwortung. Ob Kinder und Jugendliche diese Welt als gestaltbares Ordnungsgefüge oder unheimliches Chaos erleben, wird an der Entwicklung ihrer Persönlichkeiten liegen, welche die Eltern und alle anderen Erwachsenen mit ihren eigenen Persönlichkeiten mitzugestalten geholfen haben.

Der Vorrang des Kindeswohls als Verfahrensgrundsatz

Der Vorrang des Kindeswohls als unmittelbar anzuwendendes Prinzip (self executing principle) der UN-Kinderrechtskonvention ist mit nachhaltigen Folgen für alle Entscheidungen verbunden, die Kinder und Jugendliche betreffen. Da ein Vorrangprinzip in juristischer Hinsicht ein Verfahrensrecht (im Gegensatz zum materiellen Recht) darstellt, beziehen sich die Konsequenzen insbesondere auf eine am Kindeswohl ausgerichtete Gestaltung der Verfahrensabläufe.

Die folgenden Verfahrensgrundsätze sind bei jeder Entscheidung, die Kinder oder Jugendliche betreffen, zu beachten: In einem ersten Schritt muss erwogen werden, welche positiven und negativen Implikationen eine anstehende Entscheidung für ein Kind oder einen Jugendlichen hat. Daran anschließend muss

sichergestellt werden, dass die auf das Kindeswohl bezogenen Erwägungen in hohem Maße berücksichtigt werden. Nicht in jedem Fall muss die ein Kind oder einen Jugendlichen betreffende Entscheidung dem folgen, was für dieses Kind bzw. den Jugendlichen am (aller-)besten ist. Auch die Belange anderer Beteiligter müssen selbstverständlich berücksichtigt werden. Eine Nicht-Beachtung des verfahrensrechtlich geforderten Abwägungsgebots ist jedoch als Verfahrensfehler zu betrachten, der die betreffende Entscheidung fehlerhaft bzw. ungültig macht.

Eine Orientierung am Vorrang des Kindeswohls ist keineswegs nur bei juristischen oder administrativen Entscheidungen erforderlich, sondern ebenso in pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Feldern. Ihre Beachtung ist Ausdruck der besonderen Schutzbedürftigkeit kindlicher Rechte und gehört daher zu den herausragenden Qualitätsmerkmalen aller Berufsgruppen, die mit oder für Kinder(n) und Jugendliche(n) tätig sind.

Kinderrechte und Elternrechte

Viele Erwachsene – auch Eltern und Pädagogen – äußern Vorbehalte gegenüber Kinderrechten. Häufig wird damit die Vorstellung verbunden, Kindern sei es nunmehr erlaubt, den Erwachsenen auf dem Kopf herumzutanzen. »Die meisten Kinder dürfen doch heute bereits viel zu viel, und nun sollen sie auch noch Rechte bekommen«, so und ähnlich lauten die besorgten Kommentare.

Bei näherem Hinsehen allerdings stellt sich diese Auffassung als ein Missverständnis heraus. Zwar ist die Anerkennung des Kindes als Träger eigener Rechte tatsächlich Ausdruck für einen tief greifenden Wandel im Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern. Hier zeigt sich der Übergang zu einem neuen Generationenverhältnis. An die Stelle der Unterordnung des Kindes unter den Willen und die Macht der Eltern tritt eine Beziehung auf der Basis gleicher Grundrechte, in der die Würde und die Rechte des Kindes neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen.

Andererseits jedoch hat dieser Perspektivenwechsel nicht zur Folge, tatsächlich bestehende Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern einfach einzuebnen: Kinder sind eben keine kleinen Erwachsenen. Auf Grund ihres Alters, auf Grund ihrer sich entwickelnden körperlichen und geistigen Fähigkeiten brauchen Kinder ein Recht auf Kindheit, auf einen Schon- und Spielraum, in dem Verantwortlichkeit wachsen und eingeübt werden kann.

In dieser Spannung zwischen Gleichheit auf der einen – Kinder sind genauso Menschen – und Differenz auf der anderen Seite – Kinder haben altersbedingte spezifische Bedürfnisse – liegt das besondere Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Immer mehr setzt sich daher durch, das Elternrecht ausschließlich als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet.

Insofern stellt das Elternrecht ein Grundrecht dar, das als fremdnütziges Recht ausschließlich zugunsten eines Dritten, nämlich des Kindes, ausgeübt werden darf. Elternrecht heißt daher vor allem Elternverantwortung. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, »das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen« (Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention). Eine Orientierung an den Kinderrechten stärkt die Elternverantwortung und bindet diese zugleich an eine verlässliche Werteordnung.

Aus der Subjektstellung des Kindes folgt daher weder, dass sich die Erwachsenen zu Lasten der Kinder vor der sie treffenden Verantwortung drücken könnten, noch dass jeder Wunsch des Kindes Befehl wäre. Vielmehr macht es gerade das Entscheidende dieses Aushandlungsprozesses aus, das sich im zwischenmenschlich fairen Austausch herausfiltern lässt, welche Interessen Geltung verdienen und welchen Anteil an Verantwortung jeder zutragen hat.

Darüber hinaus – und dieser Aspekt wird noch viel zu wenig beachtet – liegt eine auf den Kinderrechten basierende Erziehung auch im elterlichen Interesse. Eltern nämlich, wenn sie die Rechte ihrer Kinder achten, haben eine signifikant höhere Chance, später im Alter, wenn sie selbst einmal Unterstützung und Pflege benötigen, von ihren dann erwachsenen Kindern würdevoll behandelt zu werden.

Konsequenzen für die Arbeit mit Kindern

Um Kinder als Träger nicht nur von Bedürfnissen, sondern ebenso von Rechten anzuerkennen, bedarf es einer Neuorientierung sämtlicher Konzepte der Arbeit mit Kindern und für Kinder. Ein solcher Kinderrechte-Ansatz (child rights based approach) basiert auf folgenden grundlegenden Prinzipien:

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte: Alle Rechte sind gleich wichtig, untereinander verbunden und als ganzheitliche Einheit zu verstehen.

Das Prinzip der Universalität der Rechte: Die Kinderrechte gelten weltweit in gleicher Weise für alle Kinder und dürfen nicht (z. B. entlang kultureller Unterschiede) relativiert werden.

Die vier allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention: sind in Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls), Artikel 6 (Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung) und Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt, und enthalten sämtliche Rechte von Kindern.

Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte: Kinder sind als eigenständige Persönlichkeiten und (Rechts-)Subjekte zu achten.

Das Prinzip der Verantwortungsträger: Familie, Gesellschaft und die Politik tragen gemeinsam Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.

Die Respektierung, der Schutz und die Umsetzung dieser übergreifenden Prinzipien in Verbindung mit sämtlichen in der UN-Kinderrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen enthaltenen Rechte können als an den Kinderrechten orientierter Ansatz (child rights based approach) bezeichnet werden.

Dienste und Einrichtungen für Kinder, die sich dem Rechte-Ansatz verpflichtet fühlen, sollten die Kinderrechte in ihr Leitbild aufnehmen (Orientierungsqualität). Sie sollten die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informieren und ein Beschwerdesystem einrichten, das Kinder nutzen können, wenn ihre Rechte verletzt sind.

Was wir für die Umsetzung der Kinderrechte tun können

Dass Kinder überall auf der Welt Rechte haben, dringt zunehmend in das Bewusstsein. Wie Kinder jedoch zu ihrem Recht kommen können, davon haben die meisten Menschen nur unklare Vorstellungen. Dafür bedarf es vermutlich zweierlei: einer Überprüfung und gegebenenfalls Revision unserer häufig unbewussten Haltungen Kindern gegenüber – des Bildes, das wir vom Kind haben – und konkreter Handlungsschritte, die eine Verwirklichung der Kinderrechte fördern.

Die Geschichte der Kindheit kennt zahlreiche Beispiele dafür, Kinder entweder als Sitz des Bösen, Nochnicht-Menschen zu betrachten, denen der Teufel notfalls mit Gewalt ausgetrieben werden muss, oder aber im Gegenteil sie von Natur aus als gut anzusehen, so dass es allein die Umstände und das zerstörerische Werk der Erwachsenen wären, die Kinder verbiegen und aus ihnen schlechte Menschen machen können. Das wohl bekannteste Beispiel für die letztere Sichtweise ist Jean-Jacques Rousseau, dessen großer Erziehungsroman "Emile« mit den Worten beginnt: "Tout est bien sortant des mains de l'Auteur des choses, tout dégénère entre les mains de l'homme«. ("Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers kommt, alles entartet in den Händen des Menschen«.)

Allein, das reale Kind ist nicht so. Das wirkliche, leibhaftige Kind ist niemals nur gut oder allein böse. Kinder können vielmehr zugleich irritiert sein und irritierend, verletzlich und verletzend, unbekümmert und voller Schuld, spontan und berechnend, gefährlich und gefährdet. Mit einem Satz: Kinder sind auch (nur) Menschen, wenn auch Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase, was sie in mancher Hinsicht von den Ausgewachsenen, den Erwachsenen, unterscheidet.

Wenn wir also bemüht sind, gleichermaßen Kompetenzen und Gefährdungen von Kindern am Beginn des 21. Jahrhunderts zu sehen, sollten wir versuchen, unser Bild vom Kind nicht von Projektionen leiten zu lassen, sondern das reale Kind in den Blick zu nehmen. Nicht, was Kinder sein sollen, zählt, sondern was sie sind: tatsächlich, alltäglich und um uns herum.

In seiner berühmten Abhandlung »Democracy and Education« (Demokratie und Erziehung) hat der amerikanische Philosoph und Pädagoge John Dewey den Eigenwert des Kindes und der Kindheit hervorgehoben und vor einer Verzerrung gewarnt, die mit dem Blick durch die Brille des Erwachsenen gegeben ist: »An unserer Neigung, Unreife als bloßen Mangel aufzufassen, und Wachstum als etwas, was die Lücke zwischen Unreife und Reife ausfüllt, ist die Tatsache schuld, dass wir den Zustand der Kindheit vergleichend, nicht an sich betrachten. Wir behandeln ihn einfach als mangelhaft, weil wir ihn an der Erwachsenheit als dem festen Maß messen. Das lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Dinge und Eigenschaften, die das Kind nicht hat und nicht haben wird, bis es erwachsen sein wird. (...) Wenn wir den Versuch aufgeben, den Begriff der Unreife durch Vergleich mit den Leistungen Erwachsener zu definieren, müssen wir anerkennen, dass Unreife nicht in einem Fehlen wünschenswerter Züge besteht. (...) Wenn Leben identisch ist mit Wachstum, so lebt ein Geschöpf in einem Stadium seines Lebens genauso wirklich wie in einem anderen, mit der gleichen inneren Fülle und den gleichen Ansprüchen auf Absolutheit« (Dewey 1993, S. 65 und 77).

Neben eine solchermaßen nüchterne und zugleich wertschätzende Haltung sollten Handlungen treten, die dazu beitragen, dass Kinder mehr als bisher ihre Rechte ausüben können. Ich will neun Punkte nennen:

(1) Kinder über ihre Rechte informieren

Kinder, die ihre Rechte kennen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Kinder müssen daher weitaus mehr als bisher ihre Rechte vermittelt bekommen. Eltern und alle für und mit Kindern tätigen Fachkräfte sollten sich über die Rechte der ihnen anvertrauten Kinder informieren und sich als treuhänderische Hüter und Verfechter der Kinderrechte verstehen.

(2) Eltern und Fachkräfte bilden und unterstützen

Eltern und Fachkräfte, die Kinder altersgemäß an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligen, haben mehr Erfolg in der Erziehung. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Partizipation ist der Schlüssel für den Übergang des Kindes von der Fremd- zur Selbstkontrolle. Eltern und pädagogische Fachkräfte sollten mehr als bisher erfahren und lernen können, wie sie Kinder im Alltag beteiligen.

(3) Kinderrechte in die Einrichtungen für Kinder tragen

Kinderrechte sollten Eingang in alle Kindergärten, Schulen, Kirchen sowie in die Sport- und Freizeiteinrichtungen finden. Nicht nur als Unterrichtsgegenstand, sondern als Selbstverpflichtung. Sinnvoll wäre es, die Kinderrechte zum Bestandteil der Schulordnungen zu machen und sie in die Leitbilder und Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen und anderer Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zu integrieren.

(4) Kinderrechtliche Beratung und Hilfe verbessern

Notwendig sind neuartige und bessere Angebote in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Kinder- und Jugendgesundheit, die Kinder selbst erreichen können. Es geht um niedrigschwellige Angebote und verlässliche Hilfen aus einer Hand an den Orten, an denen sich Kinder sowieso täglich aufhalten. Bei der Ausgestaltung dieser Angebote sollten wiederum die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden. Was Not tut ist ein mehrstufiges Info- und Beratungssystem für Kinder und Jugendliche, das von öffentlicher Aufklärung über Kinder- und Jugendrechtshäuser bis zur Etablierung spezialisierter Interessenvertreter(innen) in gerichtlichen und behördlichen Verfahren reicht.

(5) Alle Programme für und mit Kindern an den Kinderrechten orientieren

Sämtliche Vorhaben für und mit Kindern sollten an deren Ansprüchen und Rechten, und nicht allein an ihren jeweils verhandelbaren, situativen und leicht zu relativierenden Bedürfnissen orientiert sein. Ein auf den Kinderrechten basierender Ansatz (Child Rights based Approach) sollte zum Standard von Programmplanung und Konzeptentwicklung in der Arbeit mit Kindern gehören.

(6) Ein Monitoring der Kinderrechte aufbauen

Auf allen föderalen Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) sollten Monitoringsysteme etabliert werden, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung der Kinderrechte zu überwachen, Beschwerden zu bearbeiten und Anregungen für Verbesserungen einzubringen.

(7) Kinderrechte in das Grundgesetz aufnehmen

Die Rechte des Kindes sollten ausdrücklich und als Individualrechte ausgestattet in das Grundgesetz aufgenommen werden. Die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung würde die elterliche Verantwortung dafür stärken, die Rechte des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen und die Berück-

sichtigung von Kindesinteressen im politischen Raum fördern. Nicht zuletzt würde Deutschland durch die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz international dokumentieren, welchen hohen Rang auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht die Gesellschaft hierzulande dem Wohl und den Rechten der Kinder beimisst.

(8) Ein Wahlrecht von Geburt an einführen

Nach dem Prinzip »Ein Mensch – eine Stimme« sollte Kindern von Geburt an das Grundrecht der Wahl eingeräumt werden. Auf diese Weise würden die Demokratie auf eine breitere Basis gestellt und die politischen Kräfteverhältnisse zwischen den Generationen neu balanciert werden. Durch einfachen Willensakt könnten Kinder entscheiden, ab welchem Zeitpunkt ihr Wahlrecht nicht mehr treuhänderisch von den Eltern sondern höchstpersönlich von ihnen selbst wahrgenommen werden soll.

(9) Politik und Wirtschaft an den Rechten von Kindern orientieren

Politische und wirtschaftliche Entscheidungen sollten systematisch und quer zu den Ressorts und Branchen auf ihre Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern überprüft werden. Eine solche Kindergerechtigkeitsprüfung würde – ähnlich den vorhandenen Regelungen im Umweltschutz – dazu führen, die Interessen von Kindern in allen gesellschaftlichen Bereichen Schritt für Schritt angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Thema Kinderrechte reagieren viele Erwachsene mit Misstrauen und reflexhafter Abwehr. Auf die Frage etwa, ob Interesse bestehe, im Unterricht einen von mir präsentierten »Koffer voller Kinderrechte« zu behandeln, antwortete der Klassenlehrer eines meiner Kinder: »Dann müssen wir aber auch über die Pflichten reden!«

Lassen Sie mich darauf mit den Worten der vier deutschen Jugendlichen antworten, die 2002 beim Weltkindergipfel in New York dabei gewesen sind. In einer Pressemitteilung schreiben sie: »Das Gegenteil von Rechten sind nicht die Pflichten, sondern das Unrecht. Dagegen engagieren wir uns.«

Literatur:

Ariès, Philippe: Geschichte der Kindheit. München 1978

Brazelton, T. Berry und Greenspan, Stanley: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart 2002

Dewey John: Demokratie und Erziehung. Weinheim und Basel 1993

Goldstein, Joseph; Freud, Anna, Solnit, Albert J.: Das Wohl des Kindes. Frankfurt/M. 1988

International Save the Children Alliance: Child Rights Programming. London 2002

Key, Ellen: Das Jahrhundert des Kindes. Weinheim und Basel 2000 Korczak, Janusz: Das Recht des Kindes auf Achtung. Göttingen 1970 Liebel, Manfred: Wozu Kinderrechte. Weinheim und München 2007

de Mause, Lloyd: Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit.

Frankfurt/M. 1977

Resch, Franz, Lehmkuhl, Ulrike: Zur Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit: Grundbedürfnisse und

Forderungen an die soziale Umwelt. In: frühe Kindheit 2/2008, S. 6-11

Rousseau, Jean-Jacques: Émil ou de l'éducation. Paris 1966

Vereinte Nationen: Eine kindergerechte Welt. Abschlussdokument der Sondergeneralversammlung

der Vereinten Nationen zu Kindern. New York 2002

Vereinte Nationen: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. New York 1989

Arbeitsgruppe 1

Kindeswohl als Leitbegriff?

Dr. Reinald Eichholz

Verbrechen an Kindern haben die öffentliche Aufmerksamkeit in den letzten Jahren immer wieder auf die Situation der Kinder in Deutschland gelenkt. Sie haben schließlich den Gesetzgeber bewogen, durch eingehendere Ausgestaltung des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Grundgesetz, § 8 a SGB VIII) bessere Vorsorge gegen Gewalt gegen Kinder zu treffen und frühzeitigere Hilfe für Kinder und Familien zu gewährleisten. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen steht das Wohl des Kindes. Der Begriff des »Kindeswohls« hat dabei die Funktion eines Leitbegriffs, an dem alle Maßnahmen ausgerichtet sind. Das ist nicht neu. In der Kinder- und Jugendhilfe ist das Kindeswohl seit je der Leitgedanke aller Regelungen. Er macht die Substanz der Fachlichkeit der Jugendhilfe aus. Auch die Elternverantwortung findet hier ihre Letztbegründung. Das Elternrecht als »dienendes Recht« ist inhaltlich darauf gerichtet, das Kind »zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu erziehen« (BVerfGE 24, 119 [144]); auf diese Weise ist es unmittelbar auf das Kindeswohl bezogen. Schließlich hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 die übergreifende Bedeutung des Kindeswohls als Leitbegriff herausgestellt, indem das Kindeswohl (in der amtlichen englischen Fassung: »best interest of the child«) »bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist« (Art. 3 Kinderrechtskonvention – KRK-).

Abgleiten in die Beliebigkeit

Angesichts dieser grundlegenden Bedeutung ist es misslich, dass die Konturen des Kindeswohlbegriffs mehr als unklar sind. Er dient auf der einen Seite als Vehikel für alles, was man im Interesse von Kindern meint fordern zu müssen; auf der anderen Seite gab und gibt es »Mahnungen, diesen Terminus nicht allzu sehr zu strapazieren, denn um mit Bernd Rüther zu sprechen, schnell ist man da nicht mehr bei der *Auslegung* eines Rechtsbegriffs, sondern bei der Ein-Legung (von Bedeutungen).« (Thomas Mörsberger, Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII als 'Dienst nach Vorschrift'?, JAmt 7-8/2008, S. 341). Soll der Kindeswohlbegriff seine Leitfunktion erfüllen, muss deshalb alles daran gesetzt werden, ihn solcher Beliebigkeit zu entziehen.

Der Versuch einer eingehenderen Klärung kann von zwei Seiten her unternommen werden. Was das »Kindeswohl« ausmacht, kann man zum einen empirisch beschreiben und versuchen, induktiv zu einer Verdeutlichung des Begriffs zu gelangen. Zum andern kann man normativ ansetzen und deduktiv vorgehen, um die Umrisse des Begriffs zu schärfen.

Fachliche Klärungsansätze

Die fachlich empirische Diskussion dreht sich seit je um die sogenannten Grundbedürfnisse von Kindern. Diese müssten sinnvoller Weise den Gehalt des Kindeswohlbegriffs bilden, wenn er den Maßstab positiver Entwicklungsbedingungen für Kinder bieten soll. Was dazu erarbeitet wurde, verweist bei aller Unterschiedlichkeit der Ansätze doch in ähnliche Richtungen. Trägt man nur die

Stichworte zusammen, unter denen die Autoren ihre Erkenntnisse bündeln, so werden die Übereinstimmungen augenfällig.

Von dem amerikanischen Psychologen Abraham H. Maslow (2002) stammt das Modell einer Bedürfnis-pyramide, das fünf Stufen unterscheidet:

- → die körperlichen Grundbedürfnisse,
- → das Bedürfnis nach ausreichender Sicherheit,
- → das Bedürfnis nach sozialen Beziehungen,
- → das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung,
- → das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung.

Der Kinderarzt T. Berry Brazelton und der Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan (2002) unterscheiden:

- → das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen,
- → das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit,
- → das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen,
- → das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen,
- → das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen,
- → das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften,
- → das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Der Kinder- und Jugendpsychiater Jörg Fegert (1999) wiederum sieht sechs große Bedürfnisbereiche:

- → Liebe, Akzeptanz und Zuwendung,
- → stabile Bindungen,
- → Ernährung und Versorgung,
- → Gesundheit,
- → Schutz vor Gefahren.
- → Wissen, Bildung und Vermittlung von Erfahrung.

Verallgemeinerungen als Verletzung individueller Bedürfnisse

Trotz dieser Übereinstimmung bleibt durchaus fraglich, wie der Kindeswohlbegriff von hier aus zu konturieren wäre. Denn was im Einzelfall in der ganz konkreten Situation eines Kindes dessen Wohl entspricht, ob eher äußere Bedingungen das Problem umschreiben oder innere Bedürfnisse die konkrete Not eines Kindes ausmachen, lässt sich keineswegs ohne weiteres aus Grundbedürfnissen ableiten. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die fachliche Zuerkennung von Grundbedürfnissen nicht selten ein »fürsorglicher Zugriff« (Doris Bühler-Niederberger) ist, der die eigentlichen individuellen Bedürfnisse fremdbestimmend überlagert. So leidet der an Grundbedürfnissen ausgerichtete Begriff des Kindeswohls an einer Verallgemeinerung, durch die er im Einzelfall geradezu in Gegensatz zu dem geraten kann, was ein Kind tatsächlich braucht. Die praktischen Umgangsregelungen bei Trennung und Scheidung zeigen nicht selten, dass die allgemeine Überzeugung, dass ein Kind beide Elternteile braucht, zur besserwisserischen Überrumpelung des Kindes führt, wenn es die Begegnung mit einem der Eltern nicht ertragen kann und will – und doch soll!

Diese Verallgemeinerung muss umso problematischer erscheinen, als man sich vergegenwärtigen muss, dass die Funktion als Leitbegriff darauf beruht, dass der Kindeswohlbegriff durch Einbindung in die Regelungen der Rechtsordnung zum Rechtsbegriff wird. Allerdings haben die individuellen Erfahrungen eines Kindes und die entsprechenden fachlich wissenschaftlichen Erkenntnisse eine bedeutsame Transformation hinter sich – wenn vom Kindeswohl dann in familienrechtlichen und jugendhilferechtlichen Bestimmungen und nicht zuletzt im Völkerrecht die Rede ist. Denn indem sie Teil der allgemeingültigen Rechtsordnung werden, erhalten sie Verbindlichkeit nach Maßgabe dessen, was der Gesetzgeber aus der fachlichen Diskussion ableitet und als Recht setzt. Das birgt wiederum die Gefahr, dass – nunmehr deduktiv – Regeltatbestände und allgemeingültige Normen die konkrete Lebenswirklichkeit eines Kindes überwuchern und verbiegen. Die Mahnung, bei der »Auslegung« des Kindeswohlbegriffs Zurückhaltung walten zu lassen, erscheint deshalb wohlbegründet.

Probleme des Rechtsverständnisses

Sie beruhen indessen auf einem Verwendungszusammenhang des Kindeswohlbegriffs, der nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit des Rechts wiedergibt. Die Überdehnung des Kindeswohlbegriffs wird in der Tat zum Problem, wo er Grundlage staatlicher Eingriffe ist. Hier steht immer zugleich das Elternrecht als »staatsgerichtetes Abwehrrecht« (Bernd Jean d'Heur) auf dem Spiel. Dessen verfassungsrechtlicher Schutz durch Art. 6 GG gebietet es, Kindeswohlerwägungen, die zu Eingriffen in das Elternrecht führen könnten, stets restriktiv zu begrenzen. Insoweit ist es durchaus folgerichtig, wenn Goldstein/Freud und Solnit (1974, 1982, 1988) vorschlagen, statt vom »Wohle des Kindes« hier von der »am wenigsten schädlichen Alternative zum Schutz von Wachstum und Entwicklung des Kindes« zu sprechen.

Als umfassende Definition des Kindeswohls kann das allerdings nicht befriedigen. Man muss sich nur vergegenwärtigen, dass das Kindeswohl auch Inhalt und Ziel der Elternverantwortung ist, um einzusehen, dass das Kindeswohl weiter gefasst werden muss. Kein Elternteil wird sich damit begnügen wollen, im Zusammenleben mit Kindern nur die »am wenigsten schädliche Alternative zum Schutz von Wachstum und Entwicklung des Kindes« zu verwirklichen. Eltern wollen für ihr Kind »das Beste« – was denn auch die Verfassungsrechtsprechung veranlasst hat, den Eltern bei dem, was konkret das Kindeswohl ausmacht, ein »Interpretationsprimat« zuzusprechen, das den Inhaltsbestimmungen durch Ämter oder Gerichte prinzipiell vorausgeht. Denn die Verfassung, so das Bundesverfassungsgericht, geht davon aus, dass niemand dem Kind so nahe steht wie die eigenen Eltern, ihm deshalb dort in der Regel alles zuteil wird, was es für sein Wohl benötigt und deshalb das Kindeswohl in aller Regel bei ihnen auch am besten aufgehoben ist (BVerfGE 52, 214 [217]).

Ausflug in die Rechtsphilosophie

Will man nicht bei einer unsachgemäß einengenden Fassung stehen bleiben, muss für das rechtliche Verständnis des Kindeswohls daher ein größerer Rahmen gefunden werden. Einen Weg dahin kann Gustav Radbruch weisen. Er hat in seiner Rechtsphilosophie aufgezeigt, dass Hintergrund der Rechtsordnung wie des gesamten menschlichen Daseins eine »vierfache Formung der Gegebenheit« ist. Diese Gliederung findet sich bereits in der archaischen Philosophie. Empedokles sah darin die

seit je bekannten Elemente von Feuer, Wasser, Luft und Erde. Er fügte sie zu einer »Tetrade« zusammen und brachte sie damit in einen lebendigen Zusammenhang, der nur als Ganzes die Wirklichkeit abbildet. Diese »Vier-Elementen-Lehre« durchzieht seither die gesamte abendländische Philosophie. Radbruch unterscheidet vor diesem Hintergrund »Sein«, »Sinn«, »Wert« und »Wesen« als die Grundgegebenheiten des Daseins, die sich auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit wiederfinden. Die Phänomene des Rechts ordnen sich hier ein. In den Mittelpunkt rückt er Sinn und Wert, indem er das Recht als »wertbezogene Tatsache« schildert, als Kulturerscheinung, die allem sozialen Zusammenleben den »Sinn« aufprägt, »die Rechtsidee zu verwirklichen.« So entsteht »wertbeziehend« das, was wir Rechtskultur nennen. Die höchste Stufe der "vierfachen Gegebenheit" rechnet Radbruch der Religion zu, Religion verstanden als »Überwindung des Unwerts - und damit notwendig zugleich Überwindung des Werts, der nur als sein Gegensatz denkbar ist.« Darin erkennt er zugleich eine höchste Stufe des Rechts, nämlich die »Möglichkeit…, nach Art der Antike das Recht nicht nur im Reiche der Werte, sondern im absolutesten Wesen der Dinge zu verankern.«

Es versteht sich, dass sich der Charakter des Rechts auf den verschiedenen Stufen durchaus unterschiedlich gestaltet. Während es beim gesetzten Recht um die Funktionen des parlamentarischen Gesetzgebers oder der Vertragsschließenden im Privatrecht geht, lebt die Rechtskultur im Sinne einer »Gesellschaftsmoral« vom faktisch redlichen Verhalten, das sich jeder immerhin bis zu einem gewissen Grade zu eigen machen muss. Was die Rechtsprinzipien und besonders die absoluten Werte des Rechts betrifft, verlagert sich die Rechtsverwirklichung als »Regung des Gemüts« (Immanuel Kant) nach innen. Absolute Werte wie Gerechtigkeit und Menschenwürde können nicht von außen 'bewirkt' werden, sondern sind nur real, wie sie dem Inneren des Menschen entspringen. So tritt letztendlich an die Stelle des »äußeren« Gesetzgebers auf der höchsten Stufe des Rechts der »innere Gesetzgeber« (Immanuel Kant), der allein imstande ist, diese Grundwerte des Rechts zu verwirklichen.

Das Recht als »Schichtenbau«

Das bricht aus unseren üblichen Rechtsvorstellungen aus. Unser Alltagsverständnis, das 'Recht' lediglich mit Streitigkeiten, Gerichten und einem unübersehbaren Wust von Paragraphen gleichsetzt, ist offensichtlich zu eng. Fritz von Hippel hat dies veranlasst, die umfassendere Wirklichkeit des Rechts als »Stufenbau« zu betrachten – die Welt der Paragraphen nur als dessen unterste Stufe. Zum Recht als einem Ganzen muss überdies aber mit Radbruch die Rechtskultur gezählt werden, in der sich das Zusammenleben auch ohne strikte Vorgaben in zwischenmenschlicher Redlichkeit vollzieht. Bezugspunkt und Legitimationsbasis dieser unteren Stufen des Rechts sind die darüber stehenden rechtsethischen Prinzipien der rechtlichen Wertordnung, schlussendlich die »Zentralidee« allen Rechts, die Gerechtigkeit.

Die höheren Schichten und Stufen des Rechts – sei es die Rechtskultur, die Wertordnung des Rechts oder Grundwerte der Gerechtigkeit – betreffen zwar jeweils eigene ontologische Zusammenhänge, wir finden sie aber wie »abgespiegelt« in der Welt der Paragraphen wieder: Ein großer Teil rechtlicher Bestimmungen enthält strikt und abschließend geregelte Kasuistik, Gebote und Verbote oder zwingende Einzelregelungen, die die unterste Stufe des Rechts in ihrer 'festesten' Gestalt ausmachen. Daneben stehen, qualitativ beinahe bedeutungsvoller, Ermessensbegriffe oder allgemeinere

Richtlinien, die durch eine gewisse Offenheit zwar die Richtung des Verhaltens in der Gesellschaft vorgeben, jedoch durch deutlich größere Spielräume darauf angelegt sind, verschiedene Deutungen "vertretbar" erscheinen zu lassen und sich so dem praktischen Leben anzupassen. Die Wertordnung spiegelt sich in den Prinzipien wieder, die die gesamte Rechtsordnung durchziehen und namentlich in den Grund- und Menschenrechten zum Ausdruck kommen. Über allem kann man als wesenhaften Ausdruck der Gerechtigkeit im gesetzten Recht Art. 1 des Grundgesetzes sehen, der die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Grundwert vorgibt. Gegenüber den strikten Festlegungen konkreter Gebote und Verbote weiten sich die Ermessensspielräume immer weiter aus. Man kann darin den immer stärkeren Aufruf erkennen, als "innerer Gesetzgeber« von sich aus zu verwirklichen, was Recht ist.

Das Kindeswohl als Begriffskomplex

Der Umweg durch die Rechtsphilosophie kann nun herangezogen werden, um den Begriff des Kindeswohls differenzierter zu verstehen. Die Frage, was Kindeswohl bedeutet, ist auf den unterschiedlichen Stufen des Rechts durchaus verschieden zu beantworten – und gleichzeitig verlagert sich die Verantwortlichkeit zunehmend von außen nach innen. Wenn unter Kindeswohl die »am wenigsten schädliche Alternative...« verstanden wird, ist dies eine zutreffende Beschreibung des Kindeswohls als Basis für Eingriffe des Staates, klar zu umreißen und durchaus eng zu fassen. Wenn es dagegen um die Förderung von Entwicklung und Entfaltung des Kindes geht, umfasst das Kindeswohl sehr viel weitergehende Bedürfnisse und Anstrengungen, die in die allgemeine Verpflichtung münden, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen, mithin »Kinderfreundlichkeit« in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen herzustellen, die Kinder berühren - eine Aufgabe, bei der nicht nur der Staat, sondern die Gesellschaft als Ganze gefordert ist. Auf der rechtlich-prinzipiellen Ebene kann man die Verwirklichung der Grundbedürfnisse des Kindes ansiedeln und wird bemerken, dass dabei bereits eine solche Vielzahl subjektiver Faktoren eine Rolle spielt-man denke nur an liebevolle Beziehungen, Akzeptanz und Zuwendung-, dass die Rechtsordnung an die Verletzung dieser Bedürfnisse zwar Sanktionen knüpfen kann; ihre Verwirklichung positiv gewährleisten kann sie jedoch nicht. Zumal, wenn man auf höchster Ebene die Achtung der Individualität des Kindes als Ausdruck seiner Menschenwürde sieht, wird vollends klar, dass hier allein der »innere Gesetzgeber« durch seine Einstellung und Haltung in der Lage ist, dies in der konkreten Begegnung mit dem Kind zu verwirklichen. Auch wenn dies von außen nicht erzwingbar ist, macht gerade dies doch im tiefsten Sinne das Kindeswohl aus.

So erweist sich das Kindeswohl als differenzierter Begriffskomplex mit jeweils sehr unterschiedlichen Aspekten, und zwar als

- → I. Achtung der Menschenwürde
- → II. grundrechtliches Prinzip
- → III. Verhaltensrichtlinie
- → IV. Leistungsverpflichtung, Rechtsanspruch und Eingriffsgebot.

Kindeswohl-Varianten

Diese rechtliche Differenzierung greift die von Thomas Mörsberger nicht weiter verfolgte Spur auf, dass der Kindeswohlbegriff je nach »Verwendungszusammenhang« differiere. Einen Schritt darüber hinaus geht Harry Dettenborn (2001), wenn er vier Gebrauchskontexte des Begriffs Kindeswohl beschreibt. Er unterscheidet eine »Bestvariante«, bei der das Kindeswohl Maßstab dafür ist, was für das Kind die beste (optimale) Alternative ist, wenn etwa die Rede davon ist, was »dem Wohl des Kindes am besten entspricht.« (§ 1671 Abs. 2). Dann nennt er eine »Genug-Variante«, deren Beachtung sicherstellen soll, dass der Gesichtspunkt des kindlichen Wohls ausreichend (genügend) Berücksichtigung findet, »soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist« (§ 1684 Abs. 1 BGB). Besondere Bedeutung kommt sodann der »Gefährdungs-Variante« zu, wenn – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Vorrangs öffentlicher Hilfen – Maßnahmen auch gegen den Willen der Eltern in Frage stehen (§§ 1666 und 1666a BGB). Schließlich verweist er auf eine »Metafunktion« des Kindeswohlbegriffs als grundlegendes Prinzip.

Man erkennt den Niederschlag normativer Vorgaben. Doch dieser Ansatz lässt sich erst vor dem Hintergrund übergeordneter Gesichtspunkte rechtlich-qualitativ einordnen. Die Metafunktion erhält ihren Sinn als Umschreibung der Menschenwürde. Das entspricht zugleich der Best-Variante. Die »Genug-Variante« erweist sich als Sicherung der kindlichen Grundbedürfnisse mit der Qualität der Grundrechte, die wie alle Grundrechte im Wettstreit mit den Grundrechten anderer zu sehen sind. Die Gefährdungsvariante entspricht der restriktiven Bedeutung des Kindeswohls als Legitimation im Zusammenhang mit dem staatlichen Wächteramt. So lassen sich die Verwendungskontexte rechtlich abstufen und das Kindeswohl mit jeweils spezifischer Bedeutung verstehen.

Beispiele lassen sich besonders im Kindschaftsrecht von hier aus zuordnen: »Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben« (§ 1627 BGB). Dies bezieht sich vor dem Hintergrund der umfassenden Elternverantwortung nach Art. 6 Grundgesetz unzweifelhaft auf das Kindeswohl als Recht auf Achtung der Individualität, das die Eltern in ihrer persönlichen Beziehung zu dem Kind einzulösen haben (und einlösen wollen), einschließlich aller Fürsorge für das äußere Wohl. Dieser Aspekt kommt auch im Fall des Getrenntlebens der Eltern in § 1671 BGB zum Ausdruck, wenn dem Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil stattzugeben ist, »soweit ... (b) zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.« Maßstab kann hier nur das Kindeswohl im umfassenden Sinne sein. Ähnlich ist § 1685 BGB zu sehen, wenn es heißt: »Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind. wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.«

Der grundrechtliche Aspekt des Kindeswohls klingt in § 1697a BGB an, der das Kindeswohl zum Prinzip familienrichterlicher Entscheidungen erklärt: »Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Eher im Sinne von Verhaltensmaximen ist § 1626 Absatz 2 BGB zu verstehen: "Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit

es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.« So soll Partizipation in der Familie beginnen. Ergänzt wird dies durch die Aufgabe des Familiengerichts (§ 1631 Abs. 3 BGB): »Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.«

Die Entziehung des Sorgerechts als ultima ratio regelt dann § 1666 BGB: »Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.« Nach § 1696 BGB sind die Maßnahmen »aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.« Erst hier tritt uns der Kindeswohlbegriff in seiner auf Gefahrenabwehr reduzierten Form entgegen.

Das »Recht, Rechte zu haben«

Die Tatsache, dass das Kindeswohl im Stufenbau des Rechts als höchste Stufe an die Menschenwürde gebunden ist, hat weit reichende Folgen. Vergegenwärtigt man sich nämlich, dass Menschenwürde, wie Hannah Arendt formulierte, das »Recht ist, Rechte zu haben«, so ordnen sich die Bedürfnisse, die die Wissenschaft beschreibt, neu ein. Sie sind bezogen auf die Subjektstellung des Kindes als den Träger von Rechten. Das damit geforderte Umdenken gegenüber dem üblichen Denken in der Kategorie von Grundbedürfnissen ist bisher noch kaum zum Bewusstsein gekommen. Verdeutlichen lässt sich der Kategoriensprung, wenn man den »Bedürfnisansatz« und den »Rechteansatz« gegenüberstellt (vgl. Jörg Maywald, a.a.O.):

Bedürfnisansatz	Rechteansatz			
Kinder erhalten Hilfe	Kinder haben das Recht auf Hilfe			
Private Wohltätigkeit	Öffentliche Verantwortung, gesetzliche Verpflichtung			
Freiwilligkeit	Verbindlichkeit			
Wohlfahrt, Wohltätigkeit, Haushaltsvorbehalte	Gesetzliche Ansprüche, Gerechtigkeit, Gleichheit			
Situative Bedürfnisse	Universelle Rechte nach internationalen Standards			
Spezifische Projekte mit ausgewählten Zielgruppen	Allgemeiner ganzheitlicher Ansatz			
Kurzzeittendenz	Langzeitperspektive			
Bereitstellung von Angeboten und Diensten	Unterstützung bei der Ausübung von Rechten (empowering)			
Akzeptanzförderung von Angeboten	Rechtsbezogene Bewusstseinsbildung von Eltern, Kindern, Entscheidungsträgern			
Regierungen sollten politisch etwas tun	Regierungen haben verbindliche Verpflichtungen			
Kinder können sich beteiligen, um die Angebote zu verbessern	Kinder haben ein Recht auf aktive Beteiligung und Mitgestaltung			

Das Kindeswohl als Inbegriff der Rechte des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention

Von hier aus erschließt sich ein spezifischer Ansatz, den Kindeswohlbegriff neu zu fassen. Er wird deckungsgleich mit der Summe der dem Kind zustehenden Rechte (ausführlicher: Reinald Eichholz, 2007). Grundlegend und völkerrechtlich verbindlich sind diese Rechte in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 enthalten. Das Übereinkommen ist in kürzester Zeit das erfolgreichste Vertragswerk aller Zeiten geworden – inzwischen ratifiziert von 193 Staaten. In Deutschland trat das Übereinkommen am 5. April 1992 in Kraft, versehen zwar mit einer Reihe einschränkender Erklärungen. Die Bundesregierung selbst stuft diese »Vorbehalte« inzwischen aber als bloße »Interpretationserklärungen« ein, die völkerrechtlich unbeachtlich sind.

Die insgesamt 54 Artikel der Konvention verleihen dem Kind weit reichende Schutzrechte-auf Überleben und gegen Gewalt und Ausbeutung-, Rechte auf Förderung- auf Bildung, auf Gesundheit und auf einen angemessenen Lebensstandard- und Beteiligungsrechte auf freie Meinungsäußerung, Informations- und Versammlungsfreiheit. "Über" den Einzelrechten stehen allgemeine Prinzipien, allen voran als "Geist der Konvention« das Recht des Kindes auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit – die Subjektstellung des Kindes. Flankiert wird die Subjektstellung durch ein allgemeines Diskriminierungsverbot nach Art. 2 KRK und durch das Vorranggebot des Art. 3 KRK, nach dem das Kindeswohl ein Gesichtspunkt ist, der bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist (dazu: Ralph Alexander Lorz, 2003).

Konsequenz I: Kindeswohldefinition

Wenn eingangs die Definition des Kindeswohls durch Grundbedürfnisse problematisiert wurde, dann immerhin festgestellt werden konnte, dass den Eltern nach der Verfassungsrechtsprechung ein »Interpretationsprimat« zusteht, so zeigt sich nun, dass die eigentliche Definitionsmacht dem Kind selbst zustehen muss. »Vom Kinde aus«-wie es die Reformpädagogik formulierte-muss nicht nur inhaltlich, sondern auch rechtlich gedacht werden. Im Reden und Schreiben spürt man bereits die Einwände. Können Kinder im frühen Kindesalter das überhaupt? Sind sie nicht überfordert? Es zeigt sich an dieser Stelle freilich nur, wie eng wir in den verbalisierenden Ausdrucksformen der Erwachsenen denken. Nimmt man die Kinder als Träger eigener Rechte von Anfang an wirklich ernst, versteht man die »interaktiven Signale« schon des Säuglings ohne weiteres als angemessenen Ausdruck seines Wesens.

Nicht weniger zu gewärtigen ist der Einwand, dass Kinder beim Formulieren eigener Bedürfnisse stets den bequemsten Weg gehen und nur Augenblicksbedürfnissen folgen würden. Selbstkritische Prüfung kann allerdings zeigen, dass Erwachsene das durchaus nicht anders machen. Klärend wirkt erst das Zusammentreffen spontaner Bedürfnisäußerungen mit der Reaktion der Umwelt. Es bedarf des klärenden Dialogs, in dem sich »Spreu vom Weizen trennt«. Das gilt für Erwachsene und für Kinder gleichermaßen. Wer dies im Umgang mit Kindern praktiziert, wird bestätigen, dass Kinder für eine kritische Betrachtung des eigenen Wollens durchaus aufgeschlossen sind – solange der Erwachsene seinerseits bereit ist, seine Sicht der Dinge zu überprüfen. Dass Kinder Grenzen brauchen, steht dem keineswegs entgegen, wenn Erwachsene authentisch »vom Kinde aus« und als Vorbild dafür eintreten. An dieser Stelle zeigt sich, dass das »dialogische Prinzip« nicht nur Verfahrensma-

xime, sondern ein substanzielles Merkmal des Kindeswohlbegriffs selbst ist - Klärung dessen, was Kindeswohl ist, im Gespräch mit dem Kind als eigenständiger Persönlichkeit.

Konsequenz II: Elternrecht

Das Elternrecht kann davon nicht unberührt sein. Es ist bezeichnend, dass die UN-Kinderrechtskonvention eine ganz eigene Definition des Erziehungsrechts der Eltern liefert, nämlich das Recht und die Pflicht, »das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen« (Art. 5 KRK). Konsequent wird hier der Rechteansatz zugrunde gelegt, und nicht lediglich auf die kindlichen Bedürfnisse abgestellt. Das Aushandeln des Alltags zwischen Eltern/Erziehern/Erzieherinnen und Kind ist deshalb mehr als ein bloßer 'Erziehungsstil'; es ist ein zwischenmenschlicher Umgang, der durch die Subjektstellung beider (!) Partner rechtlich geboten ist.

Konsequenz III: Grundgesetz

Die aktuelle Debatte um die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz ist mit dieser Kindeswohlproblematik unmittelbar verbunden. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Persönlichkeitsrechte des Kindes vom Grundgesetz abgedeckt sind. Übersehen wird freilich, dass Art. 6 GG, der von »Pflege und Erziehung der Kinder« spricht, gerade die Subjektstellung nicht zum Ausdruck bringt, sondern dem traditionellen Bedürfnisansatz folgt. Dies lässt sich zwar verfassungsimmanent durch Auslegung von Art. 1 und 2 GG richtig stellen. Man darf jedoch die Funktion einer Verfassung nicht auf ihre materiell-rechtliche Richtigkeit beschränken, sondern muss berücksichtigen, dass gerade das Grundgesetz als »Glücksfall der deutschen Geschichte« auch die Aufgabe hat, bildend und formend auf das Rechtsbewusstsein zu wirken. Zumal selbst das Bundesverfassungsgericht erst 1968 die volle Grundrechtsträgerschaft des Kindes anerkannt hat, ist es verfassungspolitisch und völkerrechtlich geboten, die Rechte der Kinder als eigenständige Persönlichkeiten im allgemeinen Bewusstsein zu verankern. Davor müssen die Einwände, eine Verfassung dürfe nur sparsamste Regelungen enthalten, verblassen – ein Argument, das im Übrigen der Ergänzung des Gleichberechtigungsgebots in Art. 3 durch die mehr als selbstverständliche Wendung über die erstrebte »tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung« keineswegs entgegen gehalten wurde.

Konsequenz IV: Wächteramt

Auch das Wächteramt ist traditionell am Bedürfnisansatz ausgerichtet. Selbst die Neuregelung der Kindeswohlsicherung durch § 8 a SGB VIII lässt den notwendigen Kategoriensprung nicht erkennen. Was Art. 5 KRK für das Elternrecht zum Ausdruck bringt, dass es nämlich um die »Ausübung von Rechten« geht, muss auch hinsichtlich des Wächteramtes gelten. Das wird sich weniger bei der Definition des Kindeswohls als Eingriffsschwelle auswirken, als im Hinblick auf die Förderungs- und Unterstützungspflichten, die das Jugendamt zu erfüllen hat. Ohne das Kind als Rechtsträger ernst zu nehmen, wird das Jugendamt seinem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht.

Literatur:

Brazelton, T. Berry; Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Stuttgart **Dettenborn, Harry** (2001): Kindeswohl und Kindeswille, München, S. 52 ff.

Eichholz, Reinald (2007): Das Kindeswohl als Inbegriff der Rechte des Kindes, in: Kindeswohl und Kinderrechte – Orientierungen und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention, Expertise für den Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover

Fegert, Jörg (1999): Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern? in: Familie, Partnerschaft, Recht, 2. Jg. Heft 6, S. 321 – 327

Goldstein, Joseph; Freud, Anna; Solnit, Albert J. (1974): Jenseits des Kindeswohls, Frankfurt; Goldstein, Joseph; Freud, Anna; Solnit, Albert J. (1982): Diesseits des Kindeswohls, Frankfurt; Goldstein, Joseph; Freud, Anna; Solnit, Albert J. (1988): Wohl des Kindes, Frankfurt

Lorz, Ralph Alexander (2003): Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinder-rechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. Ein Rechtsgutachten, Bd. 7 der Reihe »Die UN-Konvention umsetzen…«, hrsg. von der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Berlin

Maslow, Abraham H. (2002): Motivation und Persönlichkeit, Reinbek

Maywald, Jörg (2007): Das Kindeswohl als Orientierungspunkt in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Kindeswohl und Kinderrechte – Orientierungen und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention, Expertise für den Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover

Radbruch, Gustav (1973): Rechtsphilosophie, 8. Auflage, Stuttgart

Arbeitsgruppe 2

Gesundheit von Kindern – Kinderrecht auf Gesundheit im multidisziplinären Blick

Susanne Borkowski

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird. (Artikel 24 der UN-Kinderechtskonvention, Quelle: terre des hommes)

Deutschland verfügt über ein gut ausgebautes Gesundheitssystem und Kinder und Jugendliche stellen die gesündeste Altersgruppe in unserer Bevölkerung dar. So kann schnell der Eindruck entstehen, dass die Forderungen des Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bereits erfüllt werden.

Doch bei genauerem Hinsehen ergibt sich ein differenziertes, anderes Bild. Heute werden in Deutschland so viele Kinder in Armut geboren wie nie zuvor, wodurch sich die Gesundheitschancen von Kindern und Jugendlichen erheblich verschlechtern. Die SGB II-Statistik für Januar 2008 weist rund 1,8 Mio. Kinder unter 15 Jahren aus, deren Eltern im ALG II-Bezug sind (3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung). Im Jahr 2005 lag diese Zahl noch bei 1,4 Millionen. Hinzu kommen noch die Kinder, die in verdeckter Armut leben, d.h. Kinder, deren Eltern Anspruch auf Sozialleistungen haben, diese aus Scham jedoch nicht in Anspruch nehmen.

Artikel 27 Ziffer 1 der UN-Kinderrechtskonvention lautet:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Doch die Realität in Deutschland sieht anders aus. Eine große Gruppe von Kindern wächst unter benachteiligten Verhältnissen auf – ein Zustand, der Anlass zur Sorge geben muss. Wie eng gesundheitliche Störungen mit der sozialen Lage der Kinder und Jugendlichen verknüpft sind, stellen zahlreiche sozial- und naturwissenschaftliche Untersuchungen heraus.

Immer wieder begegnen einem in der Presse Schlagzeilen, die Übergewicht, Hyperaktivität, Gewalt bei Jugendlichen, Alkohol- und Zigarettenkonsum im Jugendalter skandalisieren. Sie zeigen, dass die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auch in der breiten Öffentlichkeit thematisiert wird. Gesundheitliche Probleme werden zumeist jedoch nicht als gesellschaftliche Alarmsignale gesehen, sondern persönlichen bzw. familiären Verhaltensweisen zugeschrieben.

Gesundheitsrisiko Kinderarmut

Doch wie soll eine ausgewogene Ernährung mit den begrenzten finanziellen Ressourcen einer alleinerziehenden Sozialhilfeempfängerin finanziert werden? Wie können in den beengten Sozialwohnungen die Maßnahmen zur Unfallprävention umgesetzt werden? Wie sollen junge Eltern Vorbild für eine gesundheitsbewusste Lebensführung sein, wenn sie es selbst nie erfahren haben? Was hilft die Diagnose eines Kinderarztes, wenn diese nicht an der Lebensrealität der Eltern ausgerichtet

ist? Erfolgreiche Präventionsmaßnahmen dürfen also nicht nur auf individuelles Verhalten orientieren, sondern müssen auch verhältnispräventive Maßnahmen berücksichtigen.

Schon vor der Geburt sind Kinder aus Familien mit niedrigen sozialen Status einem höheren Risiko ausgesetzt. Die KIGGS-Studie (Kinder- und Jugendgesundheitssurvey des Robert-Koch-Instituts, Berlin) stellte heraus, dass 31,1 Prozent der schwangeren Frauen dieser Statusgruppe Raucherinnen sind - viermal mehr als in der hohen Statusgruppe. Ebenso leiden mehr Kinder an Alkoholembryopathie, die durch chronischen Alkoholkonsum während der Schwangerschaft hervorgerufen wird. Das Risikoverhalten der Eltern darf jedoch in beiden Fällen nicht individualisiert werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem sozialen Umfeld reflektiert werden (Trabert, 2008).

Verschiedene Studien ergaben, dass die Zahl der Früh- und Mangelgeburten bei sozioökonomisch benachteiligten Müttern besonders erhöht ist. Oftmals leiden frühgeborene Kinder unter einer verzögerten Entwicklung, die einer entwicklungsunterstützenden Therapie bedarf. Untersuchungen zeigen, dass diese bei sozial benachteiligten Kindern zwar fast doppelt so häufig verschrieben wird, jedoch hier oftmals schon vor Ablauf der Zeitspanne beendet wird. Die Gründe dafür sind komplex und sind sowohl bei den Eltern als auch bei den Erbringern dieser Leistungen zu suchen.

Welche Auswirkungen dies auf die spätere berufliche und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern hat, ist unschwer zu erahnen.

Erstmals liegen mit der KIGGS-Studie repräsentative Zahlen zum Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen vor. Demnach sind 15 % der Kinder und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren von Übergewicht betroffen. Dies entspricht einer absoluten Zahl von 1,9 Millionen Kindern und Jugendlichen. Für die betroffenen Kinder stehen unmittelbare psychosoziale Belastungen und Einschränkungen ihrer Lebensqualität im Vordergrund.

Die Ursachen sind multifaktoriell, dürfen nicht als individuelles Problem gesehen, sondern müssen im Kontext des Lebensumfeldes betrachtet werden. Neben den biologischen und genetischen Voraussetzungen gelten Ernährungs- und Bewegungsverhalten als Hauptursache von Übergewicht. Die Belastung durch Übergewicht ist bei Kindern aus Familien mit niedrigen sozialen Status häufiger anzutreffen (Kliche, Koch 2007). Eine ausgewogene Ernährung und ausreichend Bewegung sind entscheidende Faktoren für die kindliche Entwicklung. Doch was, wenn die materiellen Ressourcen nicht ausreichen, um sein Kind nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zu versorgen, was, wenn die öffentlichen Bewegungsorte der Kinder zu Gunsten des Straßenverkehrs immer weiter zurückgebaut werden, was, wenn der Beitrag zur Sportstättennutzung für Eltern unerschwinglich wird?

Ein vielfach diskutiertes Thema sind zunehmende psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Von AD(H)S (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom), Aggressivität und Depressionen sind laut KIGGS-Studie 31,1 % der unteren Sozialschicht, 16,4 % der oberen, sowie 21 % der Mittelschicht betroffen.

Emotionale oder Verhaltensprobleme können sich belastend auf das soziale Umfeld auswirken. Sie können sich im Erwachsenenalter fortsetzen und die sozialen und die beruflichen Chancen sowie die Lebensqualität der Betroffenen beeinträchtigen. (KIGGS- Elternbroschüre 2006: Seite 46)

Ein aufmerksames Beobachten der Kindesentwicklung durch die Eltern, interessierte Gespräche zwischen Eltern und Kind, das Eingebundensein in soziale Netzwerke erleichtern eine frühzeitige Prävention. Doch können Eltern, die selbst das Gefühl haben, ohne sozialen Rückhalt dazustehen, dies leisten?

Die Liste der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ließe sich noch weiter fortsetzen und immer wieder würde man feststellen, dass zwischen sozialer Lage und gesundheitlichen Problemen eine hohe Korrelation besteht (einzige Ausnahme: das Auftreten von Allergien; davon sind Kinder mit höherem Sozialstatus stärker betroffen).

Man muss also festhalten, dass es bei der Entwicklung von gesundheitlichen Hilfen unerlässlich ist, die soziale Implikation mitzubedenken. Warum die Umsetzung in die Praxis jedoch nur zögerlich greift, soll im Folgenden kurz skizziert werden.

Bildungsbürgerliches Paradigma

Bürgerliche Ideale prägen das Bild von Kindheit - doch hier werden die wenigsten Kinder geboren. Dennoch werden die Anforderungen und Ideale einer bildungsbürgerlichen Sozialisation auf die sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen übertragen. Die dort erlebte Diskrepanz führt zu einer großen Verunsicherung und setzt sowohl Eltern, als auch Kinder unter Druck.

Diese starke Mittelschichtorientierung findet sich auch in der Konzeptionierung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Doch Gesundheitsangebote müssen sich an der Lebenswelt der Betroffenen orientieren, da diese sonst nicht mit der Lebensrealität vereinbar sind. Dies zeigt sich beispielweise bei der Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen. Zunächst werden diese von Eltern aller sozialer Schichten wahrgenommen. Die Eltern aus Mittel- und Oberschicht können die Ratschläge des Kinderarztes zumeist gut aufnehmen und umsetzen, dahingegen fühlen sich sozial Benachteiligte vielfach nicht verstanden, Tipps und Anregungen passen nicht in ihre Lebensrealität, (Meurer/Siegrist 2005). So nehmen diese die Termine schon bald nicht mehr wahr.

Verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen können deshalb nicht die Antwort sein. Vielmehr muss es darum gehen, dass Kinderärzte ihre eigenen professionellen Grenzen erkennen, sich mit der Lebenssituation von Kindern- und Jugendlichen vertraut machen und ihren privilegierten Zugang zu den Eltern nutzen, um Unterstützungsangebote zu initiieren bzw. zu vermitteln, die für die Familien auch nutzbar und umsetzbar sind. Die soziale Lage, die kulturelle Realität als positiven Ausgangspunkt für die Gesundheitsförderung zu nutzen – dieser Ansatz hat in anderen Ländern bereits Einzug gehalten. Unterstützungsarbeit besteht hier darin, Wünsche der Betroffenen zu kennen und zum Ziel der Arbeit zu machen. In Deutschland ist das Konzept des Diversity-Managements noch weitgehend unbekannt.

Mangelnde Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Umstand, dass es sich um Kinder handelt, die sowohl ökonomisch als auch gesellschaftlich immer in Abhängigkeit zu ihren Eltern gesehen werden, erfordert besondere Beachtung. Was hilft es beispielsweise, wenn man in Kurkliniken die Ernährungsgewohnheiten eines einzelnen Kindes umstellt, in der Familie jedoch keine Änderung des Essverhaltens stattfindet? Präventionsmaß-

nahmen sollten daher immer auch die Eltern einbeziehen und sie in der Entwicklung eines gesunden Lebensstils unterstützen.

Auf der anderen Seite werden Kinder noch immer kaum als selbstständige Personen wahrgenommen, sondern als zu Betreuende gesehen. Dass Kinder und Jugendliche eigene Interessen verfolgen, eigene Einstellungen auch zu Gesundheitsprogrammen vertreten, wird heute vielfach noch nicht mitbedacht. So entwickeln Erwachsene Präventionsprogramme – zumeist aus ihrer paternalistischen Sicht heraus – in der Hoffnung, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

Artikel 12 der UN- Kinderrechtskonvention lautet:

»Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.«

Dass das Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung auch für den Gesundheitsbereich anzuwenden ist, wird vielfach vernachlässigt. Subjektorientierte Präventionsprogramme,mit denen Kinder nicht »zwangsbeglückt« werden, sondern die die Wünsche und Interessen der Kinder berücksichtigen, müssen als Schlüssel zu einer effektiven und nachhaltigen Gesundheitsförderung gesehen werden.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Bedeutung der Peer-Gruppen-Sozialisation im Kindesund Jugendalter hingewiesen werden. Mit zunehmendem Alter gewinnt diese Art des von- und miteinander Lernens immer mehr an Bedeutung. Kinder und Jugendliche werden zu "Lernhelfern«, geben bereits erworbene Kompetenzen an Andere weiter. Ein Umstand, der auch für die Entwicklung von Gesundheitsprogrammen neue Impulse setzen kann.

Starke Anbieterorientierung

Nach wie vor fußt unser Gesundheitssystem auf dem pathogenetischen Ansatz, d.h. es wird nach krankmachenden Faktoren gesucht und die Ermittlung von gesundheitsfördernden Faktoren vernachlässigt. Die Salutogenese rückt dieses ressourcenorientierte Denken in den Mittelpunkt, berücksichtigt neben der einzelnen Person das gesamte System, in dem eine Person lebt. Nur mit Kenntnis aller Lebensaspekte lassen sich Ressourcen auffinden und fördern, die eine wirkungsvolle Prävention ermöglichen (Bengel, Strittmatter, Willmann 2001).

Dieser ganzheitliche Blick auf die gesundheitliche Situation von Kindern und Jugendlichen wird jedoch vielfach durch berufsständische Interessen unterschiedlicher Leistungserbringer erschwert: Pädagogen, Sozialarbeiter, Psychologen, Mediziner... jede Berufsgruppe arbeitet in ihrem speziellen Bereich, mit zum Teil selbstreferentiellem Bezug, mit und an dem Kind. Jede/r sieht jedoch auch nur den Aspekt vom Kind und seinem Umfeld, das für ihn in seiner Professionalität von Bedeutung ist. In der Ottawa-Charta heißt es, dass »Gesundheit von Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt wird, dort wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben.« (WHO 1986) Gesundheitsprävention muss sinnvoller Weise im Settingansatz stattfinden, muss sich am Lebensumfeld der Betroffenen orientieren. Kindertagesstätten, Schulen, Jugendklubs, Sportvereine... bieten Potentiale für niedrigschwellige, prozessorientierte, partizipative Formen der Gesundheitsförderung, ermöglichen integrative, problemübergreifende Ansätze. Dazu ist eine gut koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und Netzwerke erforderlich. Ein hohes Maß an sozialer Unterstützung und

sozialem Zusammenhalt (»Sozialkapital«) ist eine wichtige Voraussetzung, um die gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen zu verbessern (Naidoo, Wills 2003).

Seit den 80er und 90er Jahren haben sich bereits in Skandinavien, Großbritannien, Kanada sogenannte »Childhood Studies« etabliert, deren Ziel der Aufbau solcher Netzwerke, die aktive Teilhabe von Kindern und Familien ist.

Seit 2005 verfolgt der Studiengang »Angewandte Kindheitswissenschaften« in Deutschland einen solchen multidisziplinären Ansatz. Kindheitswissenschaften umfassen als Querschnittsfach Erkenntnisse aller Disziplinen und Fächer, die für Kinder und Jugendliche relevant sind. Ausgestattet mit diesem Querschnittswissen und methodischen Kompetenzen wird es möglich, neue innovative Handlungsansätze zu initiieren.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Gestaltung dieser Konzepte, ohne Schutzgedanken völlig zu verdrängen, spielt dabei eine wichtige Rolle (vgl. Luber, Hungerland 2008).

Beispiele guter Praxis

In Projekten werden diese Ansätze der lebensweltorientierten Ressourcenarbeit bereits verfolgt, einige wurden bereits als »Good Practice« Beispiele anerkannt.

So zum Beispiel »Fitness für Kids« ein Frühpräventionsprogramm, das in Kitas in Berliner Bezirken mit unterschiedlicher Sozialstruktur durchgeführt wird. Ziel ist die frühzeitige Bewegungsförderung durch die Qualifikation der Erzieher/innen, damit das Projekt auf Dauer kostenneutral in den Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Ein weiteres Projekt ist das Familienprojekt ADEBAR in Hamburg, das in der Lebenswelt von sozial benachteiligten Familien ansetzt, diese vorurteilsfrei in das bestehende Hilfesystem integrieren möchte und, wenn notwendig, individuelle Unterstützung bietet. Förderung, Aktivierung und Befähigung von Familien und der Aufbau von interdisziplinären Kooperationsbeziehungen spielen dabei eine wichtige Rolle.

In der Datenbank »Gesundheitsförderung bei sozial Benachteiligten« (www.gesundheitliche-chancengleichheit.de) finden sich alle diese Projekte, die unkonventionelle Wege suchen, um mit ihren Präventionsmaßnahmen Kinder und Jugendliche bzw. ganze Familien zu erreichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Um dem »Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit [...] sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit« gerecht zu werden, muss ein Richtungswechsel erfolgen. Bei der Entwicklung von Programmen zur Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit im Kindes- und Jugendalter sollten folgende Merkmale handlungsleitend sein:

- → die soziale und kulturelle Realität als positiver Ausgangspunkt (Diversity-Management),
- → niedrigschwellige, aufsuchende oder begleitende Angebote,
- → Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche,
- → Ressourcen- statt Defizitorientierung,
- → Lebensweltorientierung (Setting-Ansatz),
- → Stärkung der eigenen Ressourcen (Verknüpfung personaler und lebensweltlicher Ressourcen),
- → Prävention von Ressourcenverlusten,
- → Aufbau sozialer Netzwerke und sozialer Unterstützung,
- → Kontinuität und Nachhaltigkeit der Projekte.

Literatur:

Bengel, J.; Strittmatter, R.; Willmann.H. (2001): Was erhält Menschen gesund? Antonovskys Modell der Salutogenese – Diskussionsstand und Stellenwert. Reihe Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 6. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZqA)

Geene, R. (2008): Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland. In: Friedrich Ebert Stiftung: Kinderarmut in einem reichen Land. Magdeburg: Friedrich Ebert Stiftung

Kliche, T.; Koch, U. (2007): Die Versorgung übergewichtiger und adipöser Kinder und Jugendlicher in Deutschland. Reihe Gesundheitsförderung konkret, Band 8. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Luber, E.; Hungerland, B. (Hrsg.)(2008): Angewandte Kindheitswissenschaften. Eine Einführung für Studium und Praxis. Weinheim und München: Juventa

Meurer, A.; Siegrist, J. (2005): Determinanten der Inanspruchnahme präventiver und kurativer Leistungen im Gesundheitsbereich durch Kinder und Jugendliche. Reihe Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 25. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Naidoo, J., Wills. J. (2003): Lehrbuch der Gesundheitsförderung. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Robert Koch-Institut (Hrsg.) (2006): Erste Ergebnisse der KIGGS-Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Studie Berlin: Robert Koch-Institut

Trabert, G. (2008): Kinderarmut und Gesundheit In: Friedrich Ebert Stiftung: Kinderarmut in einem reichen Land. Magdeburg: Friedrich Ebert Stiftung

Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung - Lebenslagen in Deutschland - veröffentlicht am 25. Juni 2008

Internetquellen:

www.gesundheitliche-chancengleichheit.de www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechtskonvention.htm

Arbeitsgruppe 3

Beteiligung von Anfang an -Kita und Schule als Kinderstube der Demokratie

Sabine Redecker

Deutschland ist ein Land mit einer gelebten Demokratie

Wie schaffen wir es, fest verankerte Demokratieprozesse in unseren Institutionen wie Kindertagesstätte und Schule zu integrieren?

In Schleswig Holstein wurde in einem Modellprojekt genau diese Frage gestellt.

Im folgenden Beitrag stelle ich dieses Demokratiemodell für Kindertagesstätten in Schleswig Holstein vor, die so genannte »Kinderstube der Demokratie«. (Hansen, Knauer, Friedrich, 2004). Die Kindertagesstätten nehmen an dieser Stelle eine Vorreiterposition ein, dieses Modellprojekt lässt sich ohne Einschränkung auch auf die Schule übertragen, und es ist sehr wünschenswert, dass vermehrt Schulen auf den guten Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen aufbauen und die gelebten Demokratieprozesse in den Schulen fortführen, wenngleich auch die Struktur innerhalb der Kindertagesstätten viel beweglicher ist.

Die Kindertagestättenstruktur in Schleswig-Holstein

- → Schleswig-Holstein hat zurzeit 1.639 Kindertageseinrichtungen mit etwa 91.138 Plätzen, davon 5.500 Plätze für Kinder unter drei.
 - Diese Zahlen verändern sich momentan, da auch in Schleswig-Holstein der Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen begonnen hat.
- → Die Kosten teilen sich das Land, die Kreise und kreisfreien Städte, die Standortgemeinden, Eltern und Träger.
- → Das Land beteiligt sich mit 60 Millionen Euro jährlich an den Betriebskosten.
- → Im Jahr 2004 wurde das Kindertagesstättengesetz um die Bildungsleitlinien »Erfolgreich Starten« ergänzt (überarbeitete Fassung im Herbst 2008).
- → Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Schulen ist durch das Kindertagesstättengesetz seit 2005 verbindlich festgeschrieben.

Das erste Modellprojekt »Die Kinderstube der Demokratie«, 2001 – 2003

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 stellt die gesetzliche Grundlage dar. In § 16 Abs. 2 KiTaG hieß es zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern:

»Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand, insbesondere im schulpflichtigen Alter, bei Angelegenheiten, die ihren Tagesablauf betreffen, zu beteiligen.«

Es gibt seit Anfang der 90er Jahre vage gehaltene Formulierungen der Beteiligungsrechte von Kindern. Beteiligung wird als Recht verankert, es wird aber offen gehalten, wie weit dieses Recht geht. Vor allem mangelt es an Regelungen, die die Beteiligungsrechte von Kindern differenzieren und

sichern. Diesen Mangel hat »die Kinderstube der Demokratie« zum Anlass genommen, in ausgesuchten Kindertagesstätten feste Demokratieprozesse zu verankern. Die ausgewählten Kindertageseinrichtungen stellten sich mit folgenden Themen dieser Herausforderung:

- → Städtische Kindertageseinrichtung Osloring, Kiel: »Unsere Einrichtung gestalten wir selbst«
- → AWO Kita »Hanna Lucas«, Wedel: »Über's Kinderrestaurant zum offenen Kindergarten«
- → DRK Kita Turnstraße, Elmshorn: »Philosophieren mit Kindern«
- → Kita Waldstraße e.V., Pinneberg: »Wir haben jetzt eine Verfassung«
- → Evangelischer Kindergarten, Quickborn: »Auch wir haben jetzt eine Verfassung«
- → Izz Kizz e.V., Itzehoe: »Wir zeigen euch unsere Stadt«
- → ADS Kindergarten, Tarp: »Ein Ortsplan von Kindern für Kinder«.

Die einzelnen Kindertageseinrichtungen wurden mit Hilfe von Teamfortbildungen auf das Thema vorbereitet. Dabei stellten die pädagogischen Mitarbeiter Fragen:

- → Bei welchen Entscheidungen beteiligen wir die Kinder?
- → Verliere ich meine Autorität?
- → Sind ab jetzt die Kinder die Bestimmer/innen?
- → Wie soll das funktionieren?

Nach Abschluss dieses Prozesses gingen die einzelnen Teams aus den ausgewählten Kindertagesstätten in die konkrete Planungsphase. Hier gab es zwei Entscheidungsmöglichkeiten für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- → die Einführung einer projektorientierten Beteiligungsform oder
- → die Einführung einer institutionalisierten Beteiligungsform.

Alle beteiligten Kindertageseinrichtungen erzielten dabei – unabhängig von der Form – einheitliche Ergebnisse:

- → Partizipation in Kitas ist machbar.
- → Partizipation in Kitas ist der Schlüssel zu Bildung und Demokratie.
- → Partizipation in Kitas beginnt in den Köpfen der Erwachsenen.
- → Haltungen ändern sich durch Erfahrung und Reflexion.
- → Die Entwicklung einer Partizipationskultur ist ein Teamentwicklungsprozess.

Eine der wichtigsten Erfahrungen: Es bedarf einer intensiven Begleitung der pädagogischen Fachkräfte, um Partizipation in Kindertagesstätten als festen Bestandteil innerhalb der pädagogischen Arbeit zu verankern.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen:

- → Partizipation von Kindern kann ein maßgebliches Kriterium für die pädagogische Qualität sein.
- → Partizipation ist der Schlüssel zu individuellen Bildungserfolgen.
- → Bildung erwerben Kinder aus eigenem Antrieb: »Selbstbildung«.
- → Bildung ist ein aktiver Prozess.

Aus diesem Grund wird Beteiligung ein Schlüssel zur Aneignung von Motivation, Wissen und einem fortdauerndem Bildungsinteresse.

Wir wissen heute: Unser Bild vom Kind als Akteur seiner eigenen Entwicklung verlangt nach neuen pädagogischen Konzepten, und die Verankerung einer festen Beteiligungskultur stellt eine Wandlung der pädagogischen Haltung dar.

Demokratisches Handeln und Verantwortung bedarf vieler Aushandlungsprozesse. In diesen Prozess müssen aber zuerst die beteiligten Erwachsenen mit einbezogen werden. Wenn pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Partizipation in ihren pädagogischen Gedanken verinnerlichen, dann lassen sich im nächsten Schritt befriedigende Partizipationsmodelle mit Kindern entwickeln. Das Ergebnis: Partizipation wird nicht willkürlich nach dem Gießkannenprinzip zugebilligt, sondern bestimmt als feste Kultur den pädagogischen Alltag. Damit dies gelingt, benötigen die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Zeit, Raum und fachliche Begleitung. Aus diesem Grund wurde 2006 das Modellprojekt fortgeführt.

Das Institut für Partizipation und Bildung, die Fachhochschule Kiel, das Ministerium für Soziales, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und das Deutsche Kinderhilfswerk bildeten im Zeitraum von 2006 bis 2008 20 Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für Partizipation in Kindertagesstätten aus.

Ausgehend von den Ergebnissen aus dem ersten Modellprojekt wurden Ziele für das Modellprojekt entwickelt:

- → Partizipation in Kitas ist machbar, d. h. Multiplikatoren müssen Beispiele kennen.
- → Partizipation in Kitas ist der Schlüssel zu Bildung und Demokratie, d. h. Multiplikatoren müssen fachliches Hintergrundwissen haben.
- → Partizipation in Kitas beginnt in den Köpfen der Erwachsenen, d. h. Multiplikatoren müssen begeistern können.
- → Haltungen ändern sich durch Erfahrung und Reflexion, d. h. Multiplikatoren müssen positive Erfahrungen gestalten können.
- → Die Entwicklung einer Partizipationskultur ist ein Team-Entwicklungsprozess, d. h. Multiplikatoren müssen Gruppenprozesse gestalten können.

Es wurden erneut Kindertagesstätten ausgesucht, die sich als Modell-Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellten. Die zukünftigen Moderatoren bildeten Tandems, um die einzelnen Kindertagesstätten zu unterstützen. Im Folgenden stelle ich eine projektorientierte Beteiligungsform vor, die nach den erarbeiteten Bausteinen von den Multiplikatoren umgesetzt wurde. Es wird deutlich, dass die Multiplikatoren den pädagogischen Mitarbeiter/innen konkret planbare Handlungsschritte aufzeigen und mit ihnen gemeinsam erarbeiten.

Planung der Moderation eines Beteiligungsprojekts

- → Themenfindung: Um welches Thema geht es in dem Projekt?
- → Zielformulierung: Welche Ziele verfolgt das Projekt?
- → Zerlegen komplexer Fragestellungen: Welche Teilschritte sind zur Erreichung der Ziele erforderlich?
- → Klärung der Entscheidungsbefugnis: Worüber sollen die Kinder (mit)entscheiden? Worüber nicht?

- → Meinungsbildungsprozess: Was brauchen die Kinder, um den jeweiligen Projektschritt gehen / die jeweilige Entscheidung fällen zu können? Wie wird ihnen das vermittelt?
- → Entscheidungsprozess: Welche Entscheidungsgremien sind jeweils erforderlich? Welche Entscheidungsverfahren sollen angewandt werden?

Was brauchen die Kinder, um entscheiden zu können?

- → Sie müssen wissen, um welches Thema es geht, welche Ziele verfolgt werden und auf welche Weise, diese erreicht werden sollen:
 - Einführung des Themas oder gemeinsame Themenfindung,
 - Zielvorgabe oder Zielvereinbarung,
 - Vorstellung des Projektverlaufs oder gemeinsame Projektplanung.
- → Sie müssen wissen, wer noch mit entscheidet und welche Entscheidungsspielräume sie haben (Klärung der Rahmenbedingungen).
- → Sie müssen wissen, welche Möglichkeiten es gibt oder geben kann.
- → Sie müssen wissen, was für oder gegen diese Möglichkeiten spricht.
- → Sie müssen wissen, dass ihre Meinung gefragt ist und wie sie ihre Meinung kundtun können (Meinungsbildungsprozess).
- → Sie müssen wissen, was sie individuell wollen und wie entschieden werden soll (Entscheidungsprozess).

Wenn sich die pädagogischen Mitarbeiter/innen für eine Kindertagesstätten-Verfassung entscheiden, werden andere Schritte gegangen: Am Ende einer institutionalisierten Form steht eine verbindliche Kindertagesstätten-Verfassung, die von allen pädagogischen Mitarbeitern unterschrieben wird. Ab dem Moment der Unterschrift gibt es eine verbindliche Beteiligungsstruktur, die willkürliche Macht ausschließt und allen Beteiligten echte Demokratie zubilligt; hier ein Beispiel aus der Verfassung der AWO - Kindertagesstätte »Von-Suttner-Straße« in Wedel (Ausschnitt):

Präambel

- (1) Von November 2006 bis Mai 2007 trat in der AWO Kindertagesstätte »Von-Suttner-Straße« das pädagogische Team als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern, darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen zu führen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.
- (4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Unter Abschnitt 2) Zuständigkeitsbereiche ein Beispiel, wie diese Beteiligung konkret aussieht:

§ 15 Ausflüge und Feste

- (1) Die Kinder sollen darüber mit entscheiden, zu welchem Thema, wohin und wie Ausflüge stattfinden. Die Kinder entscheiden selbst über ihre Teilnahme an den Ausflügen. Ihre Wahlmöglichkeiten sind lediglich durch die Platzkapazitäten eingeschränkt.
- (2) Die Kinder sollen darüber mit entscheiden, welche Feste stattfinden und wie diese gestaltet werden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt diese Feste und Ausflüge stattfinden.

§ 16 Freizeitfahrten

- (1) Die Kinder entscheiden selbst darüber, ob und an welcher Freizeitreise sie jährlich teilnehmen möchten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, über den Zeitpunkt, die Dauer, die Ziele, die Platzkapazitäten und die Begleitpersonen der Freizeitreisen zu entscheiden.

§ 17 Geburtstage

- (1) Die Kinder sollen individuell darüber entscheiden, wie und mit welchen Gästen sie ihre Geburtstagsfeiern gestalten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, mit jedem Kind individuell dahingehend rechtzeitig Absprachen zu treffen und dem Kind bei der Vorbereitung zu helfen.

Schlussbemerkung

Partizipation ist machbar, allerdings beginnt sie in den Köpfen von uns Erwachsenen.

Partizipation ist ein wichtiger Schlüssel um neue Bildungs- und Lernkulturen in unseren Bildungsinstitutionen zu verankern.

Wer Partizipation in Kindertageseinrichtungen zulässt, hat die große Freude, selbstbewusste und verantwortungsvolle Kinder zu erleben.

Oder wie Gottholf Ephraim Lessing schrieb:

Man fragt den Adler: »Warum erziehst du deine Jungen so hoch in der Luft?« Der Adler antwortet: »Würden Sie sich – erwachsen – so nah an die Sonne wagen, wenn ich sie so tief an der Erde erzöge?«

Literatur / Film:

Rüdiger Hansen, Raingard Knauer, Bianca Friedrich: Die Kinderstube der Demokratie – Partizipation in Kindertagesstätten, Dokumentation des Landesmodellprojektes 2001 – 2003;

s.a.: Rüdiger Hansen, Die Kinderstube der Demokratie in: Familienpolitische Informationen, 4/2008. Internetseite des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Informationen über die Multiplikatoren aus dem zweiten Modellprojekt.

Die Kinderstube der Demokratie (Film), Wie Partizipation in Kindertageseinrichtungen gelingt; Deutschland 2008; erhältlich bei: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.; www.dkhw.de

Pröpstin Friederike von Kirchbach

Grußwort

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

herzlich möchte ich Sie hier im Johannesstift auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz begrüßen und Ihnen auch die Grüße unseres Bischofs Wolfgang Huber übermitteln, der z.Zt. in Südafrika weilt.

Auch wenn es nahe liegt, dass die Aktionsgemeinschaft für Familienfragen sich dem Thema »Kindgerecht?!« zuwendet, möchte ich an dieser Stelle zuerst das Thema würdigen. Ich glaube, dass es kaum ein wichtigeres Thema für die Gesellschaft, aber auch für die Zukunft unserer Kirche gibt. Eine Fülle von Fragen knüpft sich daran, denen Sie sich trotz Ihrer hohen Kompetenz nicht allein werden stellen können. Sei es das Thema der Kinder und Familien mit Migrationshintergrund, sei es die Frage von angemessenen Bildungsangeboten, inklusive der Frage des Kampfes um den Religionsunterricht, sei es das Thema «Finanzierung und Ausstattung von Kinderkrippen und Kindertagesstätten«, sei es die Frage der Kinderrechte weltweit und das Thema Kindergesundheit. Eine Vielzahl davon werden Sie in dieser Tagung aufgreifen, und wir hoffen sehr, dass Sie zu Ergebnissen kommen, die uns alle weiterbringen.

Ich hoffe gleichzeitig aber auch, dass Sie bei Ihrer Arbeit nicht dem Eindruck erliegen, dass wir als Kirche die Zuständigkeit für die genannten Fragen an Sie delegieren würden. Ich glaube, dass die Frage nach dem Wohl unserer Kinder die wichtigste Zukunftsfrage unserer Kirche ist und wir unserer Gesellschaft und unseren Familien noch einiges schuldig bleiben.

Ich stehe hier unter dem Eindruck eines Telefongespräches, das ich heute Morgen mit einer Pfarrerin aus Marzahn-Nord geführt habe. Sie rief mich an, weil ich am Samstag zu einem Gottesdienst im Rahmen der interkulturellen Woche eingeladen bin. Der Gottesdienst steht unter dem Thema: »Kinder - welche Freude«. Zwei Gedanken beschäftigen mich seit dem Telefonat. Der Erste: Sie sagte, Kinder kämen in der Bibel kaum vor. Der zweite Gedanke: wir haben zu wenige Ideen, als Kirche an jene heranzukommen, die draußen vor den Kaufhallen mit der Bierflasche in einer Hand den Kinderwagen schieben.

Doch zuerst zur Bibel! Ich habe nachgeschaut. Das Wort »Kind« kommt 122 mal in der Bibel vor. Relativ ausgewogen zwischen dem Alten und dem Neuen Testament lesen wir dort viel von der großen Menschheitsgeschichte, die sich eben auch dort vollzieht, wo das kleine Kind Mose mit List am Leben gehalten wird. Genauso wie im 2. Mose 17, wo der Fluch gegen die Amalekiter von Kind zu Kindeskind gilt. Wir lesen im 2. Buch Samuels, dass das Kind Bathsebas sterben muss, wegen der Schuld, die David auf sich geladen hat.

Im 1. Buch der Könige die große Geschichte, die auch Bertold Brecht adaptiert hat, von Salomos Urteil. »Was ist der Mensch, dass DU seiner gedenkst und das Menschenkind, dass DU sich seiner annimmst?« lesen wir im Psalm 8, der uns auf diese Weise in eine der philosophischen Urfragen mit hinein nimmt. Oder wunderbar auch der Psalm 131: das Bild für die absolute Geborgenheit »Fürwahr

meine Seele ist still und ruhig geworden, wie ein kleines Kind bei seiner Mutter. Wie ein kleines Kind, so ist meine Seele in mir.«

In der großartigen Weihnachtsgeschichte des Lukasevangeliums wird von der Menschwerdung Gottes gesprochen. Später wird von dem grausamen König Herodes berichtet, der aus Eifersucht die Kinder Bethlehems tötet. Der Galaterbrief weiß im 4. Kapitel davon zu erzählen, dass wir nicht mehr Knechte und Mägde, sondern Kinder Gottes sind. Und die letzte Bibelstelle steht im Buch der Offenbarung Johannes im 12. Kapitel, in dem sich die Hoffnung auf das Reich Gottes an ein Kind knüpft, das von seiner Mutter geboren wurde.

Ich muss also der Pfarrerin widersprechen. Die Bibel weiß sehr viel von der Kindheit und von Kindern und umfasst mit dem, was sie beschreibt, die Fülle des Segens und des Fluchs, der Bedrohung und des Glücks, der sich mit dem Begriff »Kind sein« verbindet. Und so wünsche ich Ihnen für diese Tagung, dass Sie bei der Lösungssuche, bei aller problemorientierten Diskussion, die Perspektive auf das Glück, das Kinder für eine Familie, für eine Gesellschaft bedeuten, nicht aus den Augen lassen.

Eine Freundin, die aus einem kleinen Thüringer Dorf stammt, erzählte mir, dass ihre Eltern in einer Straße wohnen, in der viele Menschen mit eigenen Häusern wohnen, und ihre Eltern ganz sicher nicht jene seien, die die Reichsten von allen sind, aber, so erzählt sie, sie sind die Glücklichsten, denn sie haben fünf Enkel und alle in der Straße beneiden sie darum.

Übrigens weiß auch die Bibel davon zu berichten. Sie erzählt gern, wenn es um Wohlstand, Reichtum und Glück geht, wenn von Besitzständen, die ein Mensch neben Mägden und Knechten, einem Hof und einer guten Frau haben kann, auch von Kindern, die als Ausdruck für den größtmöglichsten Reichtum gewertet werden.

Das alles hilft uns allerdings auch nicht direkt weiter in Bezug auf die Menschen, die mit Kinderwagen und der Bierflasche in der Hand vor der Kaufhalle stehen, von denen die Pfarrerin berichtet hat. Ich glaube, hier könnten wir als Kirche besser sein. Wir brauchen besser qualifizierte Menschen für sozial problematische Regionen und wir brauchen alle mehr Mut, nach draußen zu gehen.

Unsere evangelische Kirche hat sich Schwerpunkte für die Arbeit gesetzt. Einer dieser Schwerpunkte ist die gelungene Bildungsarbeit, welche im frühkindlichen Alter beginnt und bis in die schulische Bildung hineinreicht und damit eine richtungweisende Dimension hat.

Auch der Perspektivprozess, der in unserer Landeskirche im Zusammenhang mit dem Reformpapier »Salz der Erde« begonnen hat, legt einen der vier Schwerpunkte genau auf dieses Feld, indem er das Handlungsfeld »Freiheit und Verantwortung, Bildung mit evangelischer Perspektive« zu einem zentralen Thema unserer Landeskirche erklärt.

Wir wissen von unseren Soziologen, dass – so habe ich in den zehn Thesen zur Situation der Kirche auf dem Hintergrund der Perspektivprozesse in der Evangelischen Kirche Deutschlands¹ gelesen – die gesellschaftlichen Erwartungen, die sich auf unsere Kirchen richten, eng mit der Erwartung an eine gute Bildungsarbeit verbunden sind.

Wir erfahren, dass die kirchliche Kompetenz für Kinder breit anerkannt wird. Ich habe in diesen zehn Thesen gelesen: Von allen Kompetenzbereichen, die die Kirche abdecken kann, wird ihr in dem Bereich »Kinder- und Jugendangebote« von der Gesellschaft am meisten zugetraut. Das ist die dritte

von zehn Thesen zur Situation der Kirche, die sich auf eine Analyse aller z.Zt. dazu vorliegenden empirischen Ergebnisse bezieht.

Die ersten beiden Thesen lauten:

- 1.) Frühkindliche Sozialisation ist entscheidend: Wer in seinem Leben nicht frühzeitig als Kind oder spätestens als Jugendlicher mit Kirche, Religion und Glauben in Berührung kommt, hat mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum eine Chance, in späteren Lebensjahren ein positives Verhältnis zu entwickeln.
- 2.) Alles hängt an der Familie: Die Entwicklung kirchlich-religiöser Bindung hängt im hohen Maße von der frühen Vermittlung durch vertraute, emotional bedeutsame Bezugspersonen ab. Hierzu zählt in den ersten Lebensjahren vor allen Dingen die Familie.

Wenn ich diese Thesen ernst nehme und damit auch unsere Soziologen, kann ich nur hoffen, dass Ihre Tagung und die Ergebnisse Ihrer Tagung im gesamtkirchlichen Milieu, in den Gremien, die wir haben, in den Kirchleitungen und in den Synoden wahrgenommen werden und das Thema damit eine größere Wertschätzung erfährt, als es bisher der Fall ist. Ob wir damit eine Lösung für die jungen Frauen und Männer vor den Marzahner Kaufhallen mit Kinderwagen finden, bleibt offen. Aber wir können zumindest Angebote machen an jenen Stellen, an denen wir kompetent sind: im frühkindlichen und schulischen Bereich, in Angeboten der Kinder- und Familienarbeit usw.

Ich habe Türen aufgestoßen, von denen ich hoffe, dass durch sie hindurch die Kreativität und die Erkenntnisse Ihrer Tagung in das alltägliche Leben unserer Landeskirche hinüberwehen. Ich wünsche Ihnen für diese Arbeit Gottes Segen und freue mich, dass Sie hier sind. Ich möchte dieses Grußwort mit einem Zitat unseres Bischofs beenden, der in seinem Buch »Familie haben alle« aus dem Jahr 2006 schreibt: »Wer mit Kindern lebt, begegnet dem Wunder des Lebens und erfährt neu, was für ein Wunder auch das eigene von Gott gegebene behütete und geliebte Leben ist.« So knapp kann man auch zusammenfassen, was in 122 Fundstellen des Alten und des Neuen Testamentes zu finden ist.

¹ **epd Dokumentation** 25/2007, Konzentration auf die Zukunft! Die wichtigsten Fakten zur Situation der Kirche aus kirchen- und religionssoziologischer Sicht (Evangelischer Pressedienst)

Referenten / Referentinnen

Prof. Dr. Ute Gerhard

Präsidentin der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.

Auguststr. 80 | 10117 Berlin Telefon: 030 | 28 39 54 00 E-Mail: info@eaf-bund.de

Prof. Dr. Doris Bühler-Niederberger

Bergische Universität Wuppertal Gaußstraße 20 | 42119 Wuppertal

Telefon: 0202 | 439 22 83

E-Mail: buehler@uni-wuppertal.de

Dr. Jörg Maywald

Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind

Charlottenstraße 65 | 10117 Berlin

Telefon: 030 | 28 59 99 70 E-Mail: post@liga-kind.de

Dr. Reinald Eichholz

Früherer Kinderbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen

Obere Eickeshagen 10 | 42555 Velbert

Telefon: 02052 | 76 72

E-Mail: reinald.eichholz@t-online.de

Susanne Borkowski

Fachhochschule Magdeburg-Stendal

Straße der Freundschaft 52 | 39517 Lüderitz

Telefon: 030 | 36 15 10 70 E-Mail: dasubo@web.de

Sabine Redecker

Fachberaterin für Kindertagesstätten der AWO in Schleswig-Holstein gGmbH

Hinter dem Kirchhof 10 | 24211 Preetz

Telefon: 04342 | 30 81 16

E-Mail: sabine.redecker@awo-sh.de